

GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE

BAND II



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1965

MONUMENTA
GERMANIAE

FRITZ TRAUTZ:

STUDIEN ZUR GESCHICHTE UND WÜRDIGUNG KÖNIG ADOLFS VON NASSAU

König Adolf von Nassau steht bei den deutschen Historikern in keinem hohen Ansehen. Es ist nicht der Zweck dieses Aufsatzes, hier eine völlige Umwertung vorzunehmen. Adolfs Bild läßt sich jedoch mit guten Gründen in wichtigen Punkten wesentlich aufhellen, ohne daß man deshalb die Wahl und Politik jenes Königs den erfreulicheren Ereignissen und Abschnitten der deutschen Geschichte zurechnen müßte. Dabei beschränken wir uns nicht auf eine von den üblichen Auffassungen abweichende Einzelinterpretation, sondern es soll versucht werden, das Schicksal Adolfs von Nassau in seinen Voraussetzungen und Verflechtungen verständlich zu machen¹. Das negative Urteil über Adolfs Stellung in der deutschen Geschichte stützt sich auf zweierlei: Zum einen auf einen gleichsam inneren Befund seiner eigenen Regierungshandlungen und Mißerfolge, und zum anderen auf einen für ihn ganz ungünstigen Vergleich mit seinem Vorgänger und seinem Nachfolger – mit Rudolf I. und Albrecht I. von Habsburg. Wir nehmen den letzteren Gesichtspunkt vorweg. Selbstverständlich wird auch bei vielen anderen Herrschern der historische Rang im Hinblick auf Vorgänger und Nachfolger bestimmt. Aber selten wurde dieser Rahmenbefund so sehr zum entscheidenden – und entscheidend negativen – Kriterium, wie das bei Adolf der Fall ist. Und auch das geschah aus einem doppelten Grund: Schon der Vergleich mit den ersten beiden Habsburgern schien ganz gegen Adolf zu sprechen. Vor allem unterbrach Adolfs Herrschaft den Beginn eines – wie es schien – vielleicht schon damals im Hause Habsburg vererbbaaren Königtums².

Für HERMANN HEIMPEL bedeutet das Königtum Adolfs „nichts als die Störung der von Rudolf erzielten Ansätze“³. Und nach HERBERT GRUNDMANNs

¹ Zugrunde liegt ein Vortrag, der im März 1964 in der Bezirksgruppe Neustadt des Historischen Vereins der Pfalz gehalten wurde. Vgl. den Aufsatz von JOHANNES BÜHLER.

² „Hätte man schon jetzt dies Amt auf den Sohn übertragen, so würde sich nach einigen Generationen wieder ein Herkommen dynastischer Erblichkeit gebildet haben. Ich will nicht untersuchen, ob das nicht vielleicht heilsam gewesen wäre; auf jeden Fall aber lief es der jüngsten Entwicklung der deutschen Angelegenheiten zuwider.“ LEOPOLD VON RANKE, Weltgeschichte VIII, S. 582 f.

³ H. HEIMPEL, S. 292; in der Neuauflage S. 35 f. zu den weiteren Ausführungen a. a. O. vgl.

Urteil wurde „die von Rudolf I. erstrebte Festigung der Reichsmacht auf der Grundlage eigener Hausmacht durch Adolfs Wahl vereitelt“⁴. Natürlich hat schon Rudolf mindestens ebenso sehr die Festigung seiner eigenen Hausmacht auf der Grundlage seiner Königsgewalt erstrebt. Aber wenn man von der Ansicht ausgeht, die Bildung und Vergrößerung einer Hausmacht sei im Interesse des Ganzen für das jeweilige Reichsoberhaupt vordringliches Gebot gewesen, dann muß ein Streit über das Vorwiegen von Reichspolitik oder Hauspolitik im Grunde müßig bleiben; und von daher gesehen lassen sich die oben aus maßgebenden Handbüchern der deutschen Geschichte zitierten Lehrmeinungen kaum widerlegen⁵.

Gleichwohl bleibt zu bedenken, daß die dem späteren Betrachter erwünschten Entwicklungsreihen – Hausmachtvergrößerung und dynastische Kontinuität – nur mit Geschick und Glück gleichzeitig zu verwirklichen waren. Trieb ein Herrscher allzu rücksichtslos und bedenkenlos Hausmachtpolitik, dann konnte das die kurfürstliche Bereitschaft, bei entsprechenden Gegenleistungen seinem Hause die Nachfolge im Königtum zu belassen, aufs äußerste herabsetzen. Dabei ist hier nicht an die durchaus legitime, politisch und rechtlich gleich wohlvorbereitete und abgesicherte Art und Weise gedacht, in der König Rudolf die ledigen Reichslehen Österreich, Steier, Krain und Windische Mark an sein Haus brachte, sondern an bestimmte Vorgänge im deutschen Südwesten, in denen Rudolf von Habsburg die Königsgewalt seinen Verwandten und eigenen fragwürdigen Territorialansprüchen dienstbar machte – zum Beispiel in Niederschwaben⁶ und vor allem in seinem Vorgehen gegen Abt Wilhelm von St. Gallen⁷. Es läßt sich nun einmal längst nicht alles von den Kämpfen und Auseinandersetzungen Rudolfs auf seine

die positivere Ansicht von OTTOKAR LORENZ, S. 528. Schärfste Kritik an den Kurfürsten übt schon THEODOR LINDNER, S. 123: „Besser wäre es gewesen, wenn sie gleich dem König Rudolf Albrecht zum Nachfolger gegeben hätten.“

⁴ HERBERT GRUNDMANN, S. 405. Vgl. auch A. GAUERT über Adolf von Nassau in NDB I, München 1953, S. 74 f.

⁵ „Der Versuch Rudolfs und seines Sohnes Albrecht eine neue, starke Königsgewalt zu schaffen, fiel mitten in den stürmischen Prozeß der Bildung landesfürstlicher Gebiete. Sie wollten das Territorium mit dem Territorium besiegen. Sie waren schon auf gutem Wege zum Ziel...“ OSWALD REDLICH, S. 737. Vgl. auch KARL HAMPE über Rudolf von Habsburg in seinen „Herrschergestalten des deutschen Mittelalters“. Leipzig 1927, S. 309.

⁶ „Nun wurden die Familieninteressen des Königs wieder so mit dem Wohl und Wehe des Reiches verquickt, daß ein Widerstand gegen jene auch die Macht der Reichsregierung, des Königtums, schädigte. Die neuere Geschichtsschreibung pflegt darum meist gegen Eberhard Stellung zu nehmen, seine Widerspenstigkeit, seine Machtgier, seinen Ehrgeiz zu tadeln; man darf sich jedoch nicht darüber täuschen, daß in den folgenden Jahren König Rudolf, den Nutzen seines Geschlechts verfolgend, der vordringende, angreifende Teil war, daß Graf Eberhard und seine Bundesfreunde sich tatsächlich in von ihrem Standort aus wohlberechtigter Abwehr befanden.“ KARL WELLER, Grafschaft Württemberg, S. 144 f.

⁷ Vgl. dazu CHRISTIAN KUCHIMEISTER, S. 170 ff. — G. MEYER VON KNONAU, S. 1—55. —

zu recht gerühmte Revindikations- und Landfriedenspolitik zurückführen⁸. In der oben berührten Wechselwirkung von Hausmacht- und Reichspolitik mochte man, vom 19. auf das 13. Jahrhundert zurückblickend, dem Foederativ- und Kollegialprinzip eine hegemoniale Durchdringung des Reichsganzen vorziehen. Aber Zeitgenossen und Gegnern der rudolfinischen Territorial-expansion fehlte es eben am Verständnis dafür, „daß bei dem Gründer eines werdenden Herrscherhauses, eines neuen Fürstengeschlechtes allerdings mehr auf dem Spiele stand als bei einem Dutzenddynasten“⁹. Es ist unbillig, ihren Widerstand moralisch zu verdammen und in ihm nichts weiter als einen beschränkten Egoismus und Partikularismus minderen Rechts zu sehen. Es ist auch fraglich, ob König Rudolfs territoriales Ausgreifen im deutschen Südwesten das beste Mittel war, um die von ihm offenbar erstrebte Wiederherstellung des Herzogtums Schwaben zugunsten seines jüngeren Sohnes Rudolf durchzusetzen. Wie immer die Thronfolgepläne Rudolfs des Jüngeren – hätte er seinen Vater überlebt – verlaufen wären, zunächst mußten diese Absichten bei den schwäbischen Großen die Furcht vor einer Mediatisierung erwecken. Andererseits wird man die habsburgische Expansion in jenen Gebieten gewiß nicht den wesentlichen Gründen für die Abneigung der Kurfürstenmehrheit gegen Albrechts Nachfolge zurechnen dürfen. Vertrat doch gerade der kurfürstliche Nachbar im Osten und Nordwesten, Ludwig II., Herzog in Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, am entschiedensten Habsburgs Thronansprüche. Ein Hauptunterschied in der Hausmachtspolitik Rudolfs gegenüber derjenigen Adolfs von Nassau liegt eben darin, daß an Österreich nur eine Kurfürstendynastie, die der Przemysliden, interessiert war aber davon ausgeschlossen wurde, während in Schwaben unmittelbare kurfürstliche Belange überhaupt unberührt blieben. In Thüringen und Meißßen hingegen verletzte Adolf von Nassau fast gleichzeitig die Rechte des vornehmsten geistlichen und des ranghöchsten weltlichen Kurfürsten. In der Nachfolgefrage konnten die Kurfürsten auf die Rechtsgewohnheit hinweisen, nur ein Kaiser dürfe den Sohn zum Thronerben bestimmen und zum König wählen lassen¹⁰. Rudolf von Habsburg bemühte sich deshalb

O. REDLICH, S. 559 ff. — WILHELM EHRENZELLER, S. 1 f. — Wir führen all das an, weil St. Gallen auch in der Geschichte Adolfs von Nassau eine erhebliche Rolle spielt.

⁸ Vgl. dazu ALOIS GERLICH, Studien zur Landfriedenspolitik . . ., S. 3—86; ders., Landfriede und . . ., S. 82—102.

⁹ O. REDLICH, S. 564. Zum Urteil über die Politik Rudolfs von Habsburg vgl. auch THEODOR LINDNER, S. 84 f. und K. S. BADER, S. 62 ff.

¹⁰ Noch weiter ging JOHANN VON VIKTRING in seiner Beschreibung der Königswahl von 1292, wenn er von den Kurfürsten berichtete: „Dixerunt enim, quod non esset legibus sic sancitum nec actenus acitatum nec rationi consonum, ut filius rex post patrem regem immediate tamquam hereditarii iuris consequencia levaretur, nisi forte imperiali dyademate pater fulvus filium consortem sibi faceret et sodalem.“ Liber certarum historiarum, ed. Fedor

immer wieder um Romzug und Kaiserkrönung; von den vielen Gründen, die diesen Plan zum Scheitern verurteilten, lag der weitaus wichtigste in der Tatsache, daß in Rom während seiner eigenen Regierungszeit acht Päpste aufeinander folgten, von denen nur drei – und zu sehr verschiedenen Zeiten – Rudolfs Kaiserpläne unterstützten¹¹. Zur Verminderung des kurfürstlichen Widerstandes wollte der alte König seinem jüngeren Sohn Rudolf die Nachfolge im Reich zuwenden. Und in der Tat erreichte Rudolf von Habsburg von dem Herzog von Sachsen und dem König von Böhmen entsprechende Zusicherungen. Auf die wittelsbachische Stimme konnte Rudolf d. J. ohnehin zählen, wahrscheinlich aber auch auf diejenige des Brandenburgers¹².

Die Hoffnung auf diese Nachfolge wurde mit dem Tode Rudolfs d. J. im Mai 1290 zunichte. Aber die durch die folgenden Ereignisse verdunkelte Konstellation vom April 1290 zeigt, daß eine Mehrheit der Kurfürsten der habsburgischen Nachfolge durchaus nicht von vornherein widersprach. Es war freilich eine prekäre Mehrheit, die nur die weltlichen, mit dem König verschwägerten Kurfürsten umfaßte. Ob die weltlichen Kurfürsten nach dem Hingang Rudolfs von Habsburg, der nicht nur ihr Lehnsherr sondern auch gleichsam der Senior ihrer Sippschaft war, sich an ihre Zusagen und Verwandtschaftsbindungen gehalten hätten, muß dahingestellt bleiben.

In seinem letzten Lebensjahr versuchte Rudolf von Habsburg vergeblich, seinem ältesten Sohn Albrecht die künftige Wahl sicherzustellen. Zu tief erwiesen sich trotz aller Ausgleichsbemühungen Rudolfs die Gegensätze zwischen Herzog Albrecht I. von Österreich und König Wenzel II. von Böhmen. Den anderen Kurfürsten war Albrecht offenbar nicht nur zu mächtig sondern auch in seinem persönlichen, schroffen Wesen unwillkommen¹³. Man wird das persönliche Element nicht unterschätzen dürfen. Nur Pfalzgraf Ludwig II. bei Rhein stand weiterhin fest zur Sache der Habsburger¹⁴. Um so weniger konnte Albrecht auf die beiden geistlichen Kurfürsten zählen, die sich schon seinem Bruder Rudolf versagt hatten: Auf den Mainzer Erzbischof Gerhard II. von Eppenstein und auf den Kölner Erzbischof Siegfried II. von Westerburg¹⁵. Wohl nicht ganz zufällig wurde das

Schneider, SS. rer. Germ., I, 1909, S. 309. — Vgl. dazu OTTOKAR LORENZ, II, 1, S. 519; und VINCENZ SAMANEK, Studien..., S. 15, Anm. 17.

¹¹ Vgl. F. X. SEPPelt, S. 531 ff., 620 f.; und F. TRAUTZ, Die Reichsgewalt..., S. 49; beide mit Lit.-Angaben.

¹² MG Const. III n. 427 (1290 Apr. 13; Böhmen und Sachsen). Vgl. O. LORENZ, II, 1, S. 514; O. REDLICH, S. 718.

¹³ O. REDLICH, S. 711 ff.; ALFRED HESSEL, Jahrbücher..., S. 226 f.; ADAM WANDRUSZKA, S. 69 ff.

¹⁴ BÖHMER-SAMANEK, n. 7 f.; mit Lit.-Angaben.

¹⁵ Zu Mainz vgl. unten Anm. 17; zu Köln s. H. SCHROHE, Die politischen... Daß Eb. Boemund von Trier 1291 „für König Rudolfs Sohn Albrecht als Nachfolger gestimmt habe“ (so R. LAUFNER, NDB II, München 1955, S. 402) und dafür von RUDOLF Stadtrechte für sechs

Prinzip der freien, an keine Geblütstradition und Erblichkeitstendenz gebundenen Königswahl gerade von geistlicher Seite am entschiedensten vertreten. War doch eben im 13. Jahrhundert im Kreise der Bischöfe selbst das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel mit seinen Wahlkapitulationen in Deutschland zur Vollendung gelangt. Beiläufig werden die üblichen Urteile über den „Egoismus“ der rheinischen Erzbischöfe ihrer besonderen Stellung kaum ganz gerecht. Es ist mit Händen zu greifen, daß es ihnen nicht um kleinliche persönliche Vorteile ging – und auch nicht so sehr um den Vorteil der Kirche schlechthin – sondern um die Größe ihrer eigenen Kirchen – der Erzstifte von Mainz, Köln und Trier – und um deren Rang im Reichsganzen¹⁶. Gewiß läßt sich sehr vieles im Tun und Lassen jener Erzbischöfe zur Territorialpolitik der weltlichen Kurfürsten in Parallele setzen, aber in vielem anderen blieben doch die Voraussetzungen, Ziele und Mittel ihres Handelns sehr verschieden. Und mindestens von Gerhard II. von Eppenstein ließe sich sehr wohl behaupten, daß er eine bestimmte – wenn auch vielleicht nicht glückliche und nicht einmal realisierbare – Vorstellung von der Funktion der Kurfürsten und vorab des Mainzers in der Reichsregierung gehabt habe¹⁷. Schon OTTO KAR LORENZ hat 1866 in seiner leider nur bis 1298 geführten, geistreichen und unabhängigen „Deutschen Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert“ dazu einige immer noch beachtenswerte Ausführungen gemacht¹⁸.

Die Verhandlungen, welche die Kurfürsten in den Monaten nach König

kurtrierische Orte erhielt (A. GOERZ, IV n. 1898 zu 1291 Mai 29; und BÖHMER-REDLICH, I n. 2465 ff.), läßt sich kaum hinreichend belegen. Diese Stadtrechtverleihung wäre auch eine geringe Gegengabe gewesen. Besser fügt sie sich zum Willebrief Boemunds zu einer Zollverleihung K. Rudolfs an Johann v. Chalon vom 30. Mai 1291. (GOERZ, n. 1899; BÖHMER-REDLICH n. 2472.) Leider fehlt es offenbar an einer neueren Arbeit über Eb. Boemund, der in der Literatur zu sehr im Schatten von Mainz und Köln geblieben ist. Der Beitrag von O. v. WARSBERG, Über das Geschlecht der Freiherren von Warsberg, im Jahrbuch d. Gesellschaft f. lothringische Geschichte u. Altertumskunde 25, 1913, S. 285–330, ist nur genealogisch und heraldisch von Belang. Ertragreich sind die Bemerkungen von C. WAMPACH, 6, 1949, Einleitung S. 55–67.

¹⁶ Überspitzt, wenn auch reich an Beobachtungen und Nachweisen sind EDUARD ZIEHENS Ausführungen über den „kurmainzisch-theokratischen Reichsgedanken“.

¹⁷ Vgl. über Eb. Gerhard II. von Mainz G. v. D. ROPP, ADB, 8, 1878, S. 743 ff.; FERDINAND HEYMACH; VOGT, Regesten ..., I, 1, S. 1; H. SCHROHE, Mainz ..., S. 70 ff; wie sehr Gerhard II. von Eppenstein in seiner Politik unter dem Druck seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kurie stand – und auch gegenüber italienischen Kaufleuten – hat jüngst HANS PATZE dargetan: „Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau ...“. Der grundlegende Aufsatz, der hier erst nachträglich beigezogen wurde, ist selbstverständlich für das vorliegende Thema fast durchgehend von Belang, und wir sehen daher im allgemeinen von Einzelhinweisen auf ihn ab. Vgl. auch K. ZIERFUSS, S. 119 ff., 132 ff., 159 ff. F. TRAUTZ, NDB Bd. VI, S. 268–69.

¹⁸ Vgl. O. LORENZ, S. 528; und besonders auch H. BRESSLAU, I, S. 518 ff., mit Hinweis auf andere Arbeiten von O. LORENZ.

Rudolfs Tode führten, verliefen zunächst ergebnislos. Die Bemühungen des Pfalzgrafen bei Rhein um die Wahl Albrechts von Österreich hatten keinen Erfolg. Schließlich erließen sowohl der Erzbischof von Mainz (am 7. November) als auch der Pfalzgraf bei Rhein (am 7. Dezember) Einberufungsschreiben zur Königswahl in Frankfurt – wobei der Termin von dem Mainzer auf den 2. Mai 1292, und von dem Pfälzer auf den 30. April 1292 festgelegt wurde¹⁹. Die Ausschreibung der Wahl durch beide Fürsten entsprach verbreiteten Ansichten. Der Bulle *Qui celum* von 1263 zufolge hatten die Wähler Richards von Cornwall im Streit um die Doppelwahl von 1257 betont, sowohl dem Erzbischof von Mainz als auch dem Pfalzgrafen bei Rhein stehe die Einberufung zur Königswahl zu. Noch entschiedener äußerte sich der um 1274/75 aufgezeichnete Schwabenspiegel über das Einberufungsrecht von Mainz und Pfalz. Aber im 14. Jahrhundert setzte sich doch der ausschließliche Anspruch des Mainzers auf diese Funktion durch und fand seine Bestätigung in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356²⁰.

Die Erzbischöfe von Mainz und von Köln, Gerhard II. von Eppenstein und Siegfried II. von Westerbürg, fanden bald einen Kandidaten, der ihren Wünschen entsprach – den Grafen Adolf von Nassau, der ihr Verwandter und Vasall war. Und seit langem standen die Grafen von Nassau, der Lage ihres Besitzes entsprechend, in einem besonders engen Lehnverhältnis zu den Erzbischöfen von Trier. Das Geschlecht, dem Adolf entstammte, herrschte zwischen Wiesbaden und dem Westerwald über ein Territorium, das im Jahre 1255 geteilt wurde – nur wenig, so die Stammburg Nassau an der unteren Lahn, blieb gemeinsamer Besitz. Im übrigen bildete die Lahn die Grenze²¹. In der für die ganze Zukunft des Hauses grundlegenden Teilung übernahm Graf Otto I., der Stammvater der „Ottonischen“ Linie, den Besitz nördlich der Lahn (mit Siegen und Dillenburg). Aus dieser Linie gingen später die Nassau-Oranier, die Statthalter und Könige der Niederlande hervor. Südlich der Lahn herrschte erst Walram II., der Stammvater der „Walramischen“ Linie, dann sein Sohn Adolf, der zukünftige König. Hauptorte in diesem letzteren Gebiet waren Weilburg, Idstein und Wiesbaden. Die Stadt Wiesbaden kam erst in den Zeiten des „Großen Interregnums“ an Nassau. Im Jahre 1241 gehörte sie ausweislich der gleichzeitigen Steuerliste noch zum Reichsgut²². Aus dieser südlichen, Walramischen Linie gingen später die

¹⁹ MG Const. III n. 468 f.; BÖHMER-SAMANEK, n. 2 und 4.

²⁰ *Qui celum*: MG Const. II n. 405. MG Epist. saec. XIII n. 560. ZEUMER, Quellensammlung. Tübingen 1913², n. 80. Zur Goldenen Bulle vgl. den Kommentar von KARL ZEUMER, mit weiteren Literaturangaben.

²¹ Vgl. WOLF-HEINO STRUCK, S. 30–92; Ausführliches Regest der Teilungsurkunde mit Nachweisen ebd., S. 90 f.

²² MG Const. III. S. 2 (mit Lichtdrucktafel). Vgl. GERO KIRCHNER. Zu Weilburg, Idstein

Grafen von Nassau-Saarbrücken sowie die Grafen und Fürsten von Nassau-Weilburg hervor, die auch in Kirchheimbolanden residierten. Und von diesen Nassau-Weilburgern, d. h. auch von König Adolf, stammten schließlich die Herzöge von Nassau des 19. Jahrhunderts sowie Großherzog Adolf (reg. 1889–1905), Großherzog Wilhelm (1905–12), Großherzogin Maria-Adelheid und ihre Schwester Großherzogin Charlotte von Luxemburg²³ ab. Das nassauische Grafen- und Fürstenhaus ist in den späteren Jahrhunderten zum Musterbeispiel einer unaufhörlich weiterverästelten Dynastie geworden – in der aber viele Zweige früh verblühten. Daraus ergaben sich mannigfache Zersplitterungen und Umschichtungen des Besitzes.

Die territoriale Machtgrundlage Adolfs war weitaus kleiner als diejenige, über die Rudolf von Habsburg in seiner Grafenzeit verfügte. Einen bedeutenden Helfer hatte Adolf von Nassau an seinem Oheim mütterlicherseits, Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen, der sich unter Rudolf von Habsburg, unter Adolf selbst und noch unter Albrecht I. auf Kriegszügen und auf Gesandtschaften im Dienste des Königs hervorragend bewährte. Als Territorialherr war Eberhard I. zwischen Taunus und Lahn Nachbar seines Neffen Adolf. Als Pfandinhaber wertvollen Reichsgutes, zum Beispiel von Tribur, als Reichsamtmann in Oppenheim, dann auch als Reichslandvogt in Oberschwaben und in anderen wichtigen Stellungen spielte Eberhard I. von Katzenelnbogen eine über seine, zudem mit einem älteren Bruder geteilte, Hausmacht weit hinausreichende Rolle. Graf Eberhard wahrte zu seinem Teil die Kontinuität der Reichspolitik unter Adolf und Albrecht I., und schon seine Laufbahn belegt als markantestes Beispiel die Tatsache, daß Adolfs Regierung nicht einen völligen Bruch mit der Politik seines Vorgängers bedeutete. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser schon seit 1275 in den Reichsgeschäften tätige und erfahrene Graf auf die Regierung seines Neffen, in dessen Umgebung wir ihn so oft finden, einen tiefen Einfluß ausgeübt hat²⁴. Aus der Grafenzeit Adolfs von Nassau ist als bekanntestes Ereignis die Schlacht von Worringen (1288) anzuführen, die den Erbstreit um das Herzogtum Limburg gegen Graf Reinald I. von Geldern zugunsten Herzog Johanns I. von Brabant entschied. Adolf von Nassau kämpfte für die unterliegende Partei auf der Seite seines Verwandten und Lehnsherren, des Erzbischofs von Köln, und fiel nach tapferem Kampf in Gefangenschaft, in der er aber offenbar nicht lange blieb²⁵. Die Eigenschaft eines beherzten Kriegs-

und Wiesbaden vgl. Hessisches Städtebuch (Dt. Städtebuch IV, 1), hg. v. Erich Keyser. Stuttgart 1957, S. 267 ff., 435 ff., 448 ff.

²³ Vgl. K. E. DEMANDT, *Geschichte* . . ., S. 270 ff.; PAUL WEBER, S. 280 ff.

²⁴ K. E. DEMANDT, *Die Anfänge* . . ., S. 40–66. Vgl. auch NDB, 4, 1959, S. 228 f.

²⁵ Ausführlichste Quelle: JAN VAN HEELU. Von den neueren Quelleneditionen vgl. besonders

manns haben selbst seine schärfsten Kritiker Adolf jederzeit zugestanden. Darüber hinaus konnte Adolf aber auch als ein für seine Verhältnisse recht gebildeter Herr gelten, da er der lateinischen und französischen Sprache mächtig war²⁶. Persönliche Fähigkeiten und Vorzüge kamen in der Auswahl oder Verwerfung eines Kandidaten gewiß zur Sprache. Der zur Abstraktion neigende moderne Historiker darf über seinen Erörterungen der Machtverhältnisse und Machtinteressen dieses Element nicht allzu gering veranschlagen oder gar übersehen. Hier war nur die Frage, ob die Entscheidung der Kurfürsten für Adolf von Nassau ohne weiteres ausreichen würde, um einen großen Territorialherrn von dem Selbstbewußtsein und der Energie Herzog Albrechts zur Unterwerfung zu veranlassen.

Albrecht von Österreich befand sich seit dem Tode seines Vaters in keiner glücklichen Lage. Denn das Ende von Rudolfs Regierung gab im Umkreis der habsburgischen Stammlande und namentlich südwestlich des Bodensees und am Vierwaldstätter See das Zeichen zum Widerstand gegen den nachfolgenden Territorialherren. Und auch in der Steiermark erhoben sich führende einheimische Geschlechter gegen die Habsburgerherrschaft. Selbst ein von Albrecht so eingenommener Historiker wie ALFRED HESSEL bezeichnet als den Grund der antihabsburgischen Bewegung die „rücksichtslose Territorialpolitik“, wie sie bis 1291 sowohl von Rudolf als auch von Albrecht getrieben worden war²⁷. In dieser schweren Krise gelang es Albrecht zu Beginn des Jahres 1292 zunächst, die steirischen Großen durch militärische Erfolge und durch kluge Nachgiebigkeit zum Gehorsam zurückzuführen. Dann wandte sich Albrecht nach Schwaben und weiterhin an die Bergstraße, offenbar immer noch in der Hoffnung, die unmittelbar bevorstehende Königswahl in Frankfurt werde doch noch zu seinen Gunsten oder wenigstens zwiespältig ausgehen. Da aber erreichte den Herzog die Nachricht, daß am 5. Mai 1292 Adolf von Nassau ohne Widerspruch zum König gewählt worden sei. Wir sind über den Wahlvorgang selbst nur ungenügend unterrichtet. Aber sehr wahrscheinlich einigten sich schließlich alle Kurfürsten auf Adolf und übertrugen ihre Stimmen an den Wahlleiter, den Erzbischof von Mainz, damit dieser die Wahl in der Form der „*electio per unum*“ vollziehe und das Ergebnis verkünde²⁸.

J. VIARD, S. 131—135. Vgl. R. KNIPPING, III, n. 3193; P. HOLT, S. 1 ff.; B. VOLLMER, S. 3—13, mit Lit.-Nachweis: C. WAMPACH, Einleitung S. 69 ff.; P. BONENFANT, S. 256—268 (S. 265 f.), S. 527—529.

²⁶ „Hic statura fuit mediocri, agilis, amabilis, sciens Gallicum, Latinum et Germanicum.“ Chronicon Colmariense ed. Ph. Jaffé MG SS. XVII, S. 257. Schon J. P. WAGNER wies S. 4, Anm. e „Ann. Colm“ auf die zitierte Stelle hin. Vgl. für diesen und andere Belege F. W. TH. SCHLIEPHAKE, Bd. II S. 137.

²⁷ A. HESSEL, S. 32.

²⁸ Maßgebende Erörterung bei F. BAETHGEN. Zur Geschichte ...

Auf die Kunde vom Frankfurter Wahlvorgang wandte sich Herzog Albrecht nach Süden in die habsburgischen Stammlande und konnte dort die meisten seiner auswärtigen Gegner und seiner aufrührerischen Untertanen im Laufe des Sommers zum Frieden zwingen²⁹. Und im Herbst 1292 huldigte Albrecht in Hagenau dem neuen König, lieferte ihm die Reichskleinodien aus und ließ sich von Adolf mit den Herzogtümern Österreich und Steier, mit Krain, der Windischen Mark und der Herrschaft Pordenone belehnen³⁰. So konnte der Habsburger künftig den inneren und äußeren Feinden seiner südostdeutschen Territorialmacht als der rechtmäßige Landesherr gegenübertreten, während Adolf nun ungehindert von Albrechts Anhang denselben Weg rheinaufwärts einschlug, den schon sein Vorgänger Rudolf nach seiner Krönung genommen hatte. In der von Rudolf als Aufenthaltsort so bevorzugten Stadt Basel verbrachte Adolf die Weihnachts- und Neujahrstage seines ersten Regierungsjahres. In Zürich bestätigte und erweiterte Adolf kurz darauf Zürcher und Berner Privilegien³¹. Der häufige Wechsel der deutschen Königshäuser zwischen 1273 und 1438, der einer habsburgischen Übermacht in diesem Raum den Boden entzog, förderte außerordentlich den politischen Aufstieg von Zürich und Bern – und ebenso die Entwicklung der werdenden Eidgenossenschaft, deren Mitglieder die beiden Städte dann 1351 und 1353 wurden³². In diesem länger währenden Gesamtvorgang kommt gerade der Wahl Adolfs ganz besondere Bedeutung zu, da sie die Verbindung von habsburgischer Hausmacht und Reichsautorität unterbrach und so den im Bundesbrief vom August 1291 vereinigten drei Urkantonen freieren Atem gab³³.

Über Konstanz und Rottweil begab sich der König dann nach Eßlingen, wo er Ende Februar 1293 einen Hoftag mit den schwäbischen Großen abhielt³⁴. Mit dem Ergebnis seiner großen Rundfahrt durfte er sehr wohl zufrieden sein. Es liegen keine Anzeichen vor, daß die vielen Reichsstädte im oberrheinisch-schwäbischen Gebiet dem neuen König mit geringerer Achtung begegneten, weil er von Haus aus nicht reich und mächtig war. Sie hatten

²⁹ Vgl. A. HESSEL, S. 34 ff.; K. MEYER, S. 314 ff.; P. DIEBOLDER im Neujahrsblatt des Histor. Vereins St. Gallen, 1943, S. 16 f.; P. BÜHRER, S. 8.

³⁰ Diese Huldigung hat Albrecht später als König gegenüber Papst Bonifaz VIII. brieflich selbst bezeugt; s. MG Const. IV, 1 n. 116 v. 27. März 1302. Vgl. BÖHMER-SAMANEK, n. 130, mit weiteren Nachweisen.

³¹ BÖHMER-SAMANEK, n. 155, 173 ff., 1009. Zum Streit um die Berner Handfeste vgl. H. STRAHM und die Kontroverse zwischen H. STRAHM und H. RENNEFAHRT in der Schweizerischen Zeitschrift f. Geschichte, 4, 1954 und 6, 1956.

³² Vgl. ANTON VON CASTELMUR, S. 17 ff.: Freiheitsbriefe; S. 31 ff.: Bundesbriefe. — H. NABHOLZ und P. KLÄUI, S. 14 ff., 24 ff. — H. NABHOLZ, Der Zürcher... — ANTON LARGIADÈR. — H. G. WIRZ.

³³ Vgl. A. HEUSLER, S. 48 ff.; Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau 1933 ff.; W. HOHLENSTEIN; B. MEYER. ³⁴ BÖHMER-SAMANEK n. 182–202.

sich in ihrer Mehrzahl bei Adolf um Privilegien bemüht oder ihn in ihren Mauern empfangen. Seiner bereitwilligen Aufnahme kam zugute, daß sowohl im südlichen als auch im nordöstlichen Schwaben nicht lange zuvor schwere Fehden beigelegt worden waren – dort zwischen Herzog Albrecht und seinen Feinden, hier zwischen Albrechts Hohenberger Verwandten und dem Grafen von Württemberg. Adolfs Verfügung über Gerechtsame der Reichslandvogteien zeigen ebenso wie die häufige Anwesenheit Ottos von Ochsenstein und später Albrechts von Hohenberg bei Hofe, daß Adolf zur Befestigung seines Königtums sich keineswegs einseitig auf die Feinde Habsburgs verließ. In der Tat war keine der beiden Parteien in Schwaben so stark, daß Adolf zum Ausgleich ganz auf eine Seite treten mußte. In den vielen größeren und kleineren Reichsstädten besaß Adolf zudem gerade im deutschen Südwesten immer noch viele Stützpunkte unmittelbarer Autorität. Es ist fraglich, ob Adolf bei eigenen Hausmachtinteressen in jenem Gebiet so rasch allgemeine Anerkennung gefunden hätte.

In den Frühling und in den Sommer des Jahres 1294 fallen mit ihrem Beginn die beiden Unternehmen König Adolfs, die in seiner weiteren Regierungszeit immer wieder in den Vordergrund treten und die das Urteil über ihn bei den Zeitgenossen und bei der Nachwelt bestimmt haben: Sein Kriegsbündnis mit Eduard I. von England gegen Philipp IV., den Schönen, von Frankreich und sein militärisch schließlich erfolgreicher Versuch, sich Thüringens, des Osterlandes und Meißens zu bemächtigen. Die beiden Aktionen laufen parallel und wirken zeitweise aufeinander zurück. Wir betrachten zuerst Adolfs Eingreifen in Thüringen. Der König kaufte im Frühjahr 1294 dem Landgrafen Albrecht – einem unfähigen, mit seinen Söhnen Friedrich dem Freidigen und Dietrich (Diezmann) zerfallenen Fürsten, der nie aus seinen Geldnöten herauskam – die Landgrafschaft Thüringen ab. Man vereinbarte, die Landgrafschaft solle erst nach dem Tode des Landgrafen Albrecht – der erst 1315 gestorben ist – an König Adolf fallen. Der Kaufpreis betrug wohl 12 000 M Silber³⁵. Jedenfalls mußte Adolf, da er den vollen Preis offenbar nicht in den festgesetzten Ratenfristen voll aufbringen konnte, die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen um je 2000 M an Landgraf Albrecht verpfänden³⁶.

³⁵ Zur Datierung des früher oft noch ins Frühjahr 1293 gesetzten Kaufes vgl. V. SAMANEK, Studien . . ., S. 123 f., und S. 114–126 zur ganzen Kaufangelegenheit. Eine Hauptbelegstelle findet sich im „Liber Chronicorum Erfordensis“: A. D. MCCXCIII. Albertus lantgravius Thuringie vendidit terram Thuringorum Adolpho regi Romanorum eciam contra voluntatem filiorum suorum Frederici et Theoderici marchionum Misnensium.“ (Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XII. XIV. ed. O. Holder-Egger. SS. rer. Germ. 1899, S. 773). Zum Preis vgl. Cronica S. Petri Erfordensis Moderna, ebd. S. 308. Vgl. BÖHMER-SAMANEK, n. 394.

³⁶ Vgl. EMIL KETTNER, Landgraf . . . und ders., Geschichte . . ., S. 32 f. Am 6. Oktober 1294

Die rechtlichen und politischen Aspekte dieses ungenau überlieferten Geschäftes lassen sich nur im Hinblick auf die Vor- und Nachgeschichte verstehen und würdigen. LEOPOLD VON RANKE, der ja selbst Thüringer war, spricht in diesem Zusammenhang in den Kollegheften, die man dem VIII. Teil seiner Weltgeschichte zugrunde legte, ausführlich über die „thüringischen Verhältnisse, denen ich an dieser Stelle eine weiter ausholende Betrachtung widmen möchte, ohne zu besorgen, daß sie als eine Abschweifung erscheinen werde. Denn in den Landschaften bewegte sich damals eigentlich das deutsche Leben, während zugleich die anscheinend lokalen Wandlungen doch immer unter dem Einfluß der nationalen, ja der welthistorischen Momente stehen“ (- ein sehr Rankescher Satz -)³⁷. An der Rechtmäßigkeit des Kaufvertrages, den König Adolf mit Landgraf Albrecht abschloß, zweifelte RANKE gleich anderen Historikern mit guten Gründen³⁸. Albrecht von Thüringen hat der schlechten Behandlung wegen, die er seiner ersten Gattin, der Kaisertochter Margarethe, zuteil werden ließ, den Beinamen „der Entartete“ erhalten³⁹. Der Verkauf der Landgrafschaft zeigt uns nicht den entarteten

urkundete Ldgf. Albrecht v. Thüringen, daß die Stadt Mühlhausen gegen eine in Jahresfrist zu leistende Zahlung von 2 000 M Silber von dem ihm geschworenen Treueid entbunden sein und nach seinem Tode wieder an das Reich fallen solle. KARL HERQUET, S. 183, n. 430. — Als König Albrecht I. viel später die Thüringer Sache wiederaufnahm, ließ er im Hofgericht durch seinen Anwalt Albert v. Klingenberg unter anderem vorbringen, daß „Albertus lantgravius lantgraviatum Thuringie cum universis suis pertinenciis pro quadam certa summa pecunie inclite recordationis domino Adolfo Romanorum regi et imperio iuste et rationabiliter vendidisset et pro maiori parte precium recepisset, pro parte vero residua Mulhusen pro duobus milibus marcarum argenti et Northusen pro totidem marcis argenti civitates imperii in pignore obligatas haberet, que sibi fidelitatis homagium prestiterint . . .“ (ebd. n. 582 = MG Const. IV, 1 n. 227. 1307 Juli 25). Vgl. auch WINKELMANN, Acta II n. 314 = MG Const. IV, 1 n. 228. 1308 Februar 3. Vgl. dazu H. PATZE, Erzbischof . . . S. 118.
³⁷ L. V. RANKE, S. 586. Vgl. auch A. TILLE, S. 12 und 51; F. X. WEGELE, S. 161 ff.; H. WAGENFÜHRER, S. 38 ff.; H. HELBIG, S. 34 f. und 318, mit Hinweis auf weitere Literatur, besonders auf H. EBERHARDT, Das Krongut . . ., S. 30—96; vgl. auch H. EBERHARDT, Die Gerichtsorganisation . . .

³⁸ „Adolf ergriff die Gelegenheit, ein bedeutendes, längst von einem erblichen Geschlecht in Besitz genommenes Land in Anspruch zu nehmen. Er ließ sich damit in eine Unternehmung ein, von der man sehr zweifeln darf, ob sie rechtmäßig war. Denn eigentlich lief es doch wider jedes Herkommen, daß ein Vater seine Söhne ihres Erbes zu berauben suchte und diese dem Könige für Geld übertrug . . . Genug, mit dem Prinzip des Erbrechtes setzte sich Adolf in Widerspruch.“ RANKE, S. 593. — RANKE folgt darin WEGELES Urteil, S. 174: „Der Landgraf hatte kein Recht, die Landgrafschaft, wenn auch nur für den Fall seines Todes, an den König zu verkaufen und so seine legitimen Söhne zu enterben, und ebenso wenig hatte der König ein Recht, ein solches Geschäft hervorzurufen oder doch anzunehmen . . . Und wir wiederholen es: ein anderes Anrecht auf Thüringen als ein durch den Kauf erworbenes hat weder K. Adolf noch K. Albrecht, der sich auch hierin als dessen Rechtsnachfolger ansah, niemals, dagegen jenes ausdrücklich geltend gemacht.“ Anders F. W. E. ROTH, S. 203: „Eine Sache, die völlig rechtlich auf beiden Seiten dasteht“.

³⁹ Vgl. den Artikel von HORST SCHLECHTE über Albrecht den Entarteten in NDB, I, München 1953, S. 168.

Ehemann, aber den mißratenen Vater. Denn damit enterbte der Landgraf seinen jüngeren Sohn Dietrich oder Diezmann, dem er erst im Jahre zuvor (1293) im sog. „Vertrag von Triptis“ versprochen hatte, die Landgrafschaft Thüringen ohne seine – Diezmans – Zustimmung nicht zu mindern oder gar Diezmann zu enterben. Der Landgraf hatte damals für bestimmte finanzielle Gegenleistungen seinem jüngeren Sohne Diezmann die Nachfolge zugesichert, und ihm auch bereits bei Lebzeiten bestimmte Rechte in Thüringen eingeräumt⁴⁰. Aber auch seinem älteren Sohn Friedrich gegenüber hatte sich Landgraf Albrecht im sog. Eisenacher Vertrag 1290 verpflichtet, sein Fürstentum gegen dessen Willen nicht zu verkaufen, zu versetzen, zu verleihen oder sonst wegzugeben⁴¹. Den legitimen Söhnen Landgraf Albrechts stand somit nicht nur nach Herkommen, sondern auch von Vertrags wegen das Recht der Nachfolge und vorab das Recht der Mitbestimmung in allen Verfügungen über die Landgrafschaft Thüringen zu. „Dieses Recht (– der Sohnesfolge in Lehen –) antasten zu wollen, hieß den gesamten Rechts- und Besitzstand im Reiche in Frage stellen“⁴².

Diese Auffassung ist nicht unbestritten geblieben⁴³. Neuerdings hat FRANZ-JOSEF SCHMALE an Hand eines überaus bedeutsamen Quellenfundes – einer von ihm entdeckten, veröffentlichten und kommentierten thüringischen Sammlung fingierter Briefe – den Verkauf der Landgrafschaft als rechtmäßig bezeichnet⁴⁴. Nach SCHMALES Feststellungen gehört diese Briefsammlung in die Jahre 1294–98 und ist wohl nicht lang nach 1298 abgeschlossen worden⁴⁵. Von den dreißig daraus durch F.-J. SCHMALE bekanntgemachten Briefen handeln die meisten von Adolfs Kampf um Thüringen und Meißen. Es sind allem Anschein nach nur Briefmuster, aber sie nehmen wirkliche Ereignisse und Auseinandersetzungen zum Inhalt, so daß wir nach dem Urteil ihres Herausgebers „diese Muster trotz ihres fingierten Charakters als eine wertvolle Quelle ansehen können, die formal zwar unecht, materiell aber bis in die Einzelheiten wahr ist“⁴⁶. Es bleibt gleichwohl die Frage, ob die dem König in den Mund gelegten Argumente für die Rechtmäßigkeit der Erwerbung Thüringens stichhaltig sind: *„Possessiones feudales in alienam possessionem invitis hereditibus convertuntur adiuvante domino feudali, possessio autem hereditaria ad alienum possessorem numquam transit, nisi de heredum voluntate [et] licencia per consensum.“* Die Erbfolge in Lehen

⁴⁰ Vgl. O. POSSE, S. 21 ff. und Tafel 15.

⁴¹ Vgl. F. X. WEGELE, S. 135 f.; H. WAGENFÜHRER, S. 32 f.; H. SCHIECKEL, NDB, 5, 1961, S. 518 f. ⁴² O. POSSE, S. 26 f.

⁴³ Vgl. oben die in Anm. 38 zitierte Meinung von F. W. E. ROTH. Ungenau sind die Ausführungen von J. E. KOPP, III, 1, S. 88 (vgl. dazu ebd. IV, 1, S. 85 f.), und von F.W.TH. SCHLIEPHAKE, Bd. III S. 60 f. ⁴⁴ FRANZ-JOSEF SCHMALE, S. 479.

⁴⁵ FRANZ-JOSEF SCHMALE, S. 470 f.

⁴⁶ FRANZ-JOSEF SCHMALE, S. 465.

einerseits, in Allodien andererseits wird hier zu Recht scharf geschieden. Der folgende Satz des Briefes zeigt, daß die erste, die Lehen betreffende Satzhälfte, auf die Erbfolge in den Reichslehen Thüringen und Meißen Bezug nimmt. — „*terrae*“ heißen sie hier, während in anderen Quellen von „*landgraviatus*“ und „*marchionatus*“ die Rede ist⁴⁷. Nach F.-J. SCHMALES leider nicht näher belegter Ansicht entsprach der angeführte Grundsatz „völlig dem Reichsrecht“; auch die „*Consuetudines Feudorum*“ besagten dasselbe⁴⁸.

Die lombardischen „*Consuetudines feudorum*“ überliefern aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts die folgende Lehrmeinung des Juristen Ugo von Gambolato (Gambolo, Prov. Pavia): „*Qui de marchia vel comitatu vel ducatu vel aliqua regali dignitate fuerit investitus per beneficium ab imperatore, ille tantum debet habere, non etiam heres ejus. Heres enim hujusmodi beneficium jure successionis habere non potest. Si tamen ipse quoque ab imperatore fuerit investitus, habeat et teneat, sicut pater ejus fecit*“⁴⁹. Die von F.-J. SCHMALE beigezogene Stelle ist von HEINRICH MITTEIS schon für ihre Abfassungszeit „wohl nur als ein Ausfluß theoretischer Erwägungen“ gewertet worden⁵⁰. Und MITTEIS weist in diesem Zusammenhang auf H. NIESES Bemerkung hin, der Jurist sage nur, daß das Recht der Erben „nicht unabhängig von der Investitur durch den Lehnsherrn bestehe“⁵¹. In der Tat dürfte es dem ganzen Tenor der so stark von den Lehnsgesetzen der Kaiser Konrad II., Lothar II. und Friedrich I. geprägten „*Consuetudines feudorum*“ entsprechen, in dem Zitat eine Betonung der kaiserlichen Rechte, nicht der Verfügungsfreiheit des Lehnseinhabers zu sehen⁵². Und bei aller Verbreitung, welche die „*Consuetudines feudorum*“ — wie die Vielzahl der Handschriften zeigt — nördlich der Alpen fanden, wird man ihre normative Kraft nicht überschätzen dürfen; als Zeugnis für die Rechtsansichten und Rechtsgewohn-

⁴⁷ FRANZ-JOSEF SCHMALE, S. 495. Vgl. für Thüringen oben Anm. 36

⁴⁸ FRANZ-JOSEF SCHMALE, S. 478 f. — doch mit der Einschränkung, S. 479: „Zwar ist kein dem Brief gleichlautendes Statut in den zeitgenössischen Constitutionen oder in den Rechtsbüchern zu finden, aber der hier geltend gemachte Grundsatz entspricht dennoch völlig dem Reichsrecht...“

⁴⁹ *Consuetudines feudorum*, Antiqua Tit. IX c. 1. Sinngemäß und z. T. wörtlich gleichlautend Antiqua Tit. VI c. 1, und Vulgata Lib. I, Tit. 13 (14). Zitiert nach KARL LEHMANN, S. 139 und 98, Hinweis bei HEINRICH MITTEIS, Lehnrecht..., S. 396 Anm. 460.

⁵⁰ H. MITTEIS, Lehnrecht..., S. 396.

⁵¹ HANS NIESE in seiner Besprechung von ERNST MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte. ZSRG german. Abt. 32, 1911, S. 368 A. 1., zitiert von H. MITTEIS, Lehnrecht..., S. 396 f. Anm. 460. H. MITTEIS fährt ebd. fort: „Ob aber dem Erben nicht ein Recht die Investitur zu begehren zustand, und ob ihm diese ohne zwingenden Grund versagt werden konnte, dazu äußert sich der Jurist nicht.“

⁵² Vgl. die Einleitung KARL LEHMANNS zu seiner Ausgabe der *Consuetudines feudorum*, S. 77 ff.

heiten in Deutschland am Ende des 13. Jahrhunderts können sie höchstens subsidiär herangezogen werden.

Recht war und ist zum großen Teil deshalb Recht, weil es das Herkommen, weil es den Regelfall wiederholt. Wenn ein Vater im Streit mit seinen Söhnen einen bedeutenden ererbten Lehnbesitz verkaufte, dann widersprach das von vornherein so sehr aller Gewohnheit, daß man an der Rechtmäßigkeit dieses Geschäftes schon aus diesem Grunde zweifeln konnte. In RICHARD SCHRÖDERS „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“⁵³ heißt es freilich: „Die Abkömmlinge des Mannes waren an Verfügungen von Todes wegen, überhaupt an Verfügungen für die Zukunft, die lediglich den Nachfolger, nicht aber den Verfügenden selbst trafen, nicht gebunden,“ (– was auch hier von Belang ist –)⁵⁴ „mußten sich aber alle Verfügungen unter Lebenden unbedingt gefallen lassen.“ Und Schröder verweist dabei außer auf eine Sachsenpiegelstelle (Landr. I 14 § 2) auf einen Schiedsspruch des Jahres 1289, demzufolge ein jeder Lehnsmann, der sein Lehen in seiner Gewalt habe, mit Willen seines Lehnsherrn damit tun dürfe, was er wolle – „ân siner kinde ding und ân aller lude“⁵⁵. Aber SCHRÖDERS Lehrbuch stützt sich – was jenen Schiedsspruch anlangt – nur auf ein Parteivorbringen, dem Rudolf von Habsburg, wie der volle Text jenes langen Schriftstückes beweist, eben nicht recht gegeben hat^{55a}. Es fällt schwer, an die Allgemeingültigkeit der von SCHRÖDER aufgestellten Behauptung zu glauben – zumal es auf der Hand liegt, zu welcher Konflikthäufung die Inkonzessenz der in dem zitierten Schröderschen Vorder- und Nachsatz enthaltenen Rechtsansichten führen mußte. Daß die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts die Vererbung der Lehen an den Sohn bzw. die Söhne als die Regel ansehen, braucht kaum betont zu werden⁵⁶.

Aber nicht nur aus diesen allgemeinen Gründen mußte die Rechtmäßigkeit der Thüringer Kaufsache fraglich erscheinen. Schon die Erfurter St. Peters-Chronik vermerkte bei der Erwähnung des Einspruchs, den die beiden Landgrafensöhne Friedrich und Dietrich gegen der Verkauf Thüringens erhoben, den Umstand, daß Thüringen Dietrich sowohl nach Erbrecht als auch aufgrund seines eigenen Kaufaktes zustand⁵⁷. Wie immer man über die

⁵³ 6. Aufl., hg. v. E. v. KÜNSSBERG, 1919, S. 442.

⁵⁴ Die Landgrafschaft Thüringen sollte ja erst nach dem Tode Landgraf Albrechts vertragsgemäß an K. Adolf fallen.

⁵⁵ Die Gegner beriefen sich nur auf die zeitweilige Unzurechnungsfähigkeit des verkaufenden Lehninhabers. SCHRÖDER-KÜNSSBERG, S. 442 f., Anm. 59.

^{55a} H. SIMON, III, n. 55 a, S. 53–58; vgl. SIMON, II, S. 40 f.

⁵⁶ Vgl. z. B. Sachsenspiegel Lehnrecht 6 § 1, 21 § 3 (nach der Ausgabe von K. A. ECKHARDT, Hannover 1956, S. 25 u. 39). Schwabenspiegel Kurzform, Lehnrecht Laßberg 54–56 (nach der Ausgabe von K. A. ECKHARDT, Schwabenspiegel Kurzform, II, Hannover 1961, S. 275).

⁵⁷ „Hoc anno (– 1294 –) rex Adolfus ad terras Thuringie receptandas, quas a seniore

lehnsrechtliche Gültigkeit der früheren, oben berührten Abmachungen Albrechts des Unartigen denken mag⁵⁸ – auf jeden Fall lag von seiner Seite in dem Verkauf Thüringens an Adolf ein grober Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben vor. Damit verbindet sich nun ein drittes Rechtsbedenken gegen diesen Verkauf, das schon bei den eben betrachteten beiden Gesichtspunkten stets im Blickfeld bleiben muß: Die Landgrafschaft Thüringen war ein Territorium, das sich nur zu einem kleinen Teil aus Königsgut zusammensetzte⁵⁹, zu einem großen Teil aber aus Kirchenlehen, vor allem aus Mainzer Lehen⁶⁰. Gewiß ging die fürstliche Würde der Landgrafschaft Thüringen mit der darin enthaltenen Gerichtsfunktion vom Reiche zu Lehen⁶¹, aber die Quellen lassen kaum einen Zweifel an der auch vom politischen Zusammenhang her allein einleuchtenden Annahme, daß das thüringische Territorium des Landgrafen Objekt des Verkaufs an Adolf war⁶². Eine leider nur abschriftlich und ohne Datum überlieferte Verwahrung des Mainzer Erzbischofs Gerhard II. von Eppenstein gegenüber Albrecht dem Unartigen läßt erkennen, daß der Landgraf rechtswidrig ohne Zustimmung des Erzbischofs den Verkauf seines Thüringer Territoriums vornahm⁶³. Noch 1290 hatte ein Hofgericht zu Erfurt unter Vorsitz König Rudolfs für Recht erkannt, daß kein Lehnsmann ohne Genehmigung des ~~Landesherrn~~ Lehnsgüter entfremden dürfe⁶⁴. Es war wohl auch die Thüringer Erfahrung, die im hessisch-kurmainzischen Vertrag vom Dezember 1294 zu der Bestimmung führte, keiner der Vertragspartner dürfe von dem anderen herrührende Lehen kaufen, ohne zuvor dessen Einwilligung eingeholt zu haben⁶⁵. Freilich mochte zu solchen Verpflichtungen ein hinreichender Grund schon in den

H Lehn

Thuringie lantgravio promissis, ut aiunt, eidem nescio quot marcarum milibus coemerat, reclamantibus tamen eiusdem lantgravii filiis, maxime Theoderico iuniore lantgravio, cui eadem provincia non solum hereditatis, ymmo et empconis iure debuerat obvenire.“ Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XV., ed. O. Holder-Egger (SS. r. G.), 1899, S. 308. Vgl. auch den Liber Cronicorum Erfordensis ad a. 1294, ebd. S. 773.

⁵⁸ S. oben bei Anm. 40 ff.

⁵⁹ Vgl. HANS EBERHARDT, Das Krongut . . .; HANS PATZE, Die Entstehung . . ., S. 551.

⁶⁰ Vgl. AUGUST BECK, S. 149 f.; E. VOGT, Reg . . ., I, 1 n. 857 und 2002; F. X. WEGELE, S. 211, 462 f.; MANFRED STIMMING, S. 129–134. Vgl. auch Anm. 17.

⁶¹ H. PATZE, Die Entstehung . . ., S. 496 f.; vgl. HANS EBERHARDT, Die Gerichtsorganisation . . ., S. 180. ⁶² Vgl. oben die Zitate in Anm. 35, 36 und 57.

⁶³ Druck bei F. X. WEGELE, S. 211 f.; F. HEYMACH, S. 46 und 50; vgl. V. SAMANEK, Studien . . ., S. 123 f.; BÖHMER-SAMANEK, n. 395.

⁶⁴ „... sententialiter extitit diffinitum, quod neque vasallus vel alter aliquis fidelis preter scienciam domini ipsa bona, que tenet a domino, non possit alienare vel distrahere quoquo modo.“ MG Const. III n. 445 (1290 Oktober 21.). Unter „sciencia“ ist hier zweifellos „Einverständnis“ zu verstehen, wie das schon die ebenda angeführte Frage („...domino super hoc nullatenus requisito...“) nahelegt. Vgl. auch HEUMANN-SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts, s. v. „scientia“.

⁶⁵ Vgl. K. WEIDEMANN, S. 453 f.; O. GROTEFEND und F. ROSENFELD, n. 347.

langen Streitigkeiten zwischen Kurmainz und Hessen liegen, die zwar unter Erzbischof Gerhard II. und Landgraf Heinrich I. einem Einvernehmen Platz machten, aber später wieder aufleben sollten⁶⁶. Überhaupt wird man das hessisch-mainzische Verhältnis in der Interpretation von Adolfs Politik in Thüringen nicht außer acht lassen dürfen. In seiner Auseinandersetzung mit Herzog Albrecht II. von Braunschweig, dem Territorialnachbarn des kurmainzischen Eichsfeldes, stützte sich Erzbischof Gerhard II. auf den Landgrafen von Hessen, den König Adolf – wohl auf Vorschlag des Mainzers – im Mai 1292, also gleich nach seiner Wahl, in den Reichsfürstenstand erhoben hatte⁶⁷. In der Thüringer Sache hat der Erzbischof – abgesehen von seinem oben erwähnten Protest gegenüber Landgraf Albrecht dem Entarteten – es anscheinend längere Zeit vermieden, offen gegen den König Stellung zu nehmen, obwohl Adolf von Nassau nicht nur in der Landgrafschaft Thüringen alte Rechte des Mainzer Erzstiftes verletzte, sondern auch mit der Verpfändung der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen an Albrecht den Entarteten seinen eigenen Zusagen an Erzbischof Gerhard II. zuwiderhandelte⁶⁸. Vielleicht war Gerhard von Eppenstein, wie EMILIE FENNER annahm, durch seine gerade im Jahre 1294 so erfolgreiche Erwerbspolitik im hessischen Raum anderweit beansprucht⁶⁹, vielleicht vermied er einen Zwist mit dem König, weil er immer noch mit dessen versprochener Hilfe gegen Herzog Albrecht von Braunschweig rechnete⁷⁰. Man könnte aber auch vermuten, daß Gerhard sich aus der Thüringer Kaufsache anfänglich Vorteile für sein Mainzer Erzstift erhoffte; seine vorsorgliche Rechtsverwahrung gegenüber Albrecht dem Entarteten steht dem nicht entgegen.

Wenn man der von F.-J. SCHMALE veröffentlichten Sammlung fingierter Briefe durchweg Glauben schenken will, hat Adolf von Nassau Albrecht dem Entarteten nicht nur das Territorium Thüringen, sondern auch das Territorium Meißen abgekauft⁷¹. Davon berichten auch spätere Geschichtsschreiber, deren Aussagen hier im Wert den chronikalischen Zeugnissen über den Verkauf Thüringens nachstehen⁷². Läßt man mit F.-J. SCHMALE gegen V.

⁶⁶ Vgl. K. WEIDEMANN; E. VOGT, Mainz und ...; E. FENNER, S. 45.

⁶⁷ Const. III. n. 476; BÖHM-SAMANEK, n. 15 (1292 Mai 11.). Vgl. K. WEIDEMANN; und V. SAMANEK, Studien ..., S. 31 ff.

⁶⁸ BÖHM-SAMANEK, n. 35 § 12 und n. 52; u. dazu V. SAMANEK, Studien ..., S. 118 f.

⁶⁹ E. FENNER, S. 52.

⁷⁰ BÖHM-SAMANEK, n. 7; 449; und dazu FENNER, S. 54, und E. VOGT, Mainz und ...

⁷¹ „Cum ergo prescriptus vester pater tam terram Thuringiam quam Misnensem ab imperio iure habuerit feodali, neutra earum iure hereditario vos contingit. Unde et utrasque nobis et imperio pro pecunia et post obitum suum vacaturas imperio resignavit“ („K. Adolf antwortet den Söhnen des Landgrafen, 1294, April/August“, F. J. SCHMALE, S. 495).

⁷² HEINRICH TAUBE v. SELBACH, Chronik, hg. v. H. Bresslau., SS. r. G., n. s. 1, S. 1; Mathias

SAMANEK diese Meißen betreffenden Nachrichten gelten, bleibt gleichwohl ein mehrfacher Unterschied gegenüber den thüringischen Verhältnissen zu beachten: Zunächst einmal war Landgraf Albrecht gar nicht im Besitz der Markgrafschaft Meißen, er hatte nicht die Gewere daran, er konnte höchstens Ansprüche verkaufen. Das würde erklären, weshalb in der Gesamtzahl der Nachrichten über Albrechts Verkaufsgeschäfte mit König Adolf – sollten jene Nachrichten auch für Meißen zutreffen – Meißen so sehr hinter Thüringen zurücktritt. Nach dem Tode des Markgrafen Friedrich Tuto von Meißen und Landsberg i. J. 1291 war die Aufteilung der Hinterlassenschaft derart vor sich gegangen, daß nur die Mark Landsberg in die Hand von Friedrich Tutos Oheim Albrecht gelangte, von Albrecht indes alsbald an Brandenburg verkauft wurde. Dagegen konnten sich Friedrich Tutos Vettern, Friedrich der Freidige und Diezmann, des Osterlandes bemächtigen, und vor allem gelangte nun der ältere der beiden, Friedrich der Freidige, in den Besitz der Markgrafschaft Meißen selbst⁷³. Friedrich Tuto war in jungen Jahren kinderlos gestorben; lehnsrechtlich waren daher König Adolfs Ansprüche auf Friedrich Tutos Reichslehen gegenüber den Vettern des Verstorbenen weit besser zu begründen als das im Falle Thüringens gegenüber den Söhnen des Landgrafen möglich war. Freilich besaßen die Wettiner die Markgrafschaft Meißen schon seit vielen Menschenaltern, während erst Heinrich der Erlauchte – der Großvater Friedrichs des Freidigen, Diezmanns und Friedrich Tutos – im Jahre 1243 von Kaiser Friedrich II. die Anwartschaft auf Thüringen erhalten und sich dort nach Heinrich Raspes Tod in langem Kampf mit Hessen (1247–65) behauptet hatte⁷⁴.

Während in Thüringen König Adolf sich über ältere Rechte des Mainzer Erzstiftes und eigene Versprechungen an den Mainzer Erzbischof offensichtlich hinwegsetzte, geriet er weiter im Osten wenig später in Gegensatz zu König Wenzel II. von Böhmen. In der Zeit von Adolfs Wahl war sein Sohn Ruprecht mit Wenzels Tochter Agnes verlobt worden, und in Ausführung der darüber getroffenen Abmachungen verpfändete Adolf dem Böhmenkönig das Egerland sowie das Pleißnerland mit Altenburg, Chemnitz und Zwickau.

v. Neuenburg, Chronik, hg. v. A. Hofmeister, SS. r. G., n. s. 4, I S. 47 f., II S. 332. Vgl. SAMANEK, Studien ..., S 121 und dazu F. J. SCHMALE, S. 481.

⁷³ F. X. WEGELE, S. 146 ff.; W. GIESE, S. 44 f., 50 ff., 140 f.; H. WAGENFÜHRER, S. 33 ff.; SAMANEK, Studien ..., S. 479; dagegen dürften SCHMALES der damals noch herrschenden Lehre entsprechende Ausführungen über den „Leihezwang“ durch WERNER GOEZ' definitive Widerlegung der These vom Leihezwang als überholt gelten.

⁷⁴ Vgl. O. DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria Thuringiae, III n. 1093 (1243 Juni 30); TH. ILGEN und R. VOGEL; K. E. DEMANDT, Geschichte..., S. 151; HANS PATZE, Die Entstehung..., S. 289 f., vgl. auch das Lit.-Verzeichnis ebd. S. 603–631, sowie die beigegebene Faltkarte über den Herrschaftsbereich der Landgrafen von Thüringen bis 1247.

Doch sollte die Pfandschaft – bei gewissen Vorbehalten zugunsten Böhmens im Falle des Egerlandes – mit der Vermählung der Königskinder erlöschen⁷⁵. Außerdem versprach Adolf von Nassau, die Mark Meißen an niemanden zu Lehen auszutun, ohne vorher dem Böhmenkönig Gelegenheit zum Erweis seines Rechtes darauf gegeben zu haben⁷⁶. Man hat aus dieser Vereinbarung geschlossen, Adolf habe schon bei seiner Krönung die Mark Meißen als erledigtes Reichslehen angesehen⁷⁷. Jedenfalls kam König Adolf den böhmischen Wünschen in diesem Raum zunächst weiter entgegen als das bei den schlechter begründeten böhmischen Ansprüchen auf Österreich der Fall war. Wenzel verfügte an verschiedenen Stellen nördlich des Erzgebirges über bedeutende Herrschaftsrechte, und er dehnte bis 1294 die böhmische Lehnshoheit und seinen unmittelbaren Besitz ebendort noch beträchtlich aus⁷⁸. Schon V. SAMANEK hat die Alternative angedeutet, vor die sich König Adolf in seinem Verhältnis zu Böhmen gestellt sah: Entweder im Norden oder im Süden Böhmens den Expansionswünschen Wenzels stattzugeben und sie zu unterstützen, wenn er Wenzel auf seiner Seite festhalten wollte. Aber Adolf belehnte schon im Herbst des Jahres 1292 zu Hagenau seinen Rivalen Albrecht mit dem Herzogtum Österreich und anderen Reichslehen – ein Ausgleich, aus dem zunächst beide Teile Gewinn zogen, der aber doch dem Sinn, wenn auch nicht dem Wortlaut von Adolfs Aachener Zusagen an Wenzel II. zuwiderlief⁷⁹. Indem aber Adolf von 1294 an über Thüringen nach dem Osterland und Meißen ausgriff, sah sich Wenzel in seinen Expansionsplänen auch im Norden durch Adolf gehemmt. Zwar trafen sich die beiden Herrscher zu Besprechungen im April 1296 in der Nähe des Zisterzienserklosters Grünhain (südöstlich von Zwickau); der Chronik des böhmischen Zisterzienserklosters Königsaal zufolge wurde damals ein Freundschaftsvertrag geschlossen. Aber die bald folgende Trauung zwischen Adolfs erstgeborenem Sohn Ruprecht und Wenzels II. kleiner Tochter Agnes mußte vertragsgemäß dem böhmischen Pfandbesitz des Pleißnerlandes ein Ende setzen⁸⁰; der frühe Tod der Prinzessin Agnes wird übrigens das Seine zur Lockerung des böhmisch-

⁷⁵ BÖHMER-SAMANEK, n. 10, 16, 31; F. GRAEBNER, S. 23 ff. Altenburger Urkundenbuch, bearb. v. H. PATZE, Jena 1955, n. 363.

⁷⁶ MG CONST. III n. 480 (1292 Juni 30). Vgl. F. GRAEBNER, S. 24.

⁷⁷ So schon F. X. WEGELE, S. 161, mit Verweis auf W. PRAGER.

⁷⁸ Dabei half dem Böhmenkönig Bernhard von Kamenz, der ihn bei der Königswahl Adolfs vertreten hatte und 1293 zum Bischof von Meißen erhoben worden war. Vgl. F. GRAEBNER, S. 28 ff., und besonders W. SCHLESINGER, Bd. II, S. 106 ff.

⁷⁹ BÖHMER-SAMANEK, n. 130, sowie SAMANEK, Studien ..., S. 178 ff.

⁸⁰ BÖHMER-SAMANEK, n. 704. Von dem Königstreffen bei Grünhain berichtet die Chronik des Zisterzienserklosters Königsaal in Böhmen, die überhaupt eine Hauptquelle zu den böhmischen Beziehungen Adolfs darstellt. Die Königsaal- Geschichtsquellen, hg. v. Joh. Loserth (Fontes rerum Austriacarum, Scriptores 8), 1875, S. 122 f. (c. 47).

nassauischen Freundschaftsverhältnisses beigetragen haben⁸¹. So ist es zu verstehen, daß Wenzel II. sich in der Folgezeit der vorangegangenen schweren österreichisch-böhmischen Differenzen ungeachtet nun doch Albrecht von Habsburg zuwandte, der denn auch in den Anfängen seines Königtums Wenzels Wünschen im Norden des Erzgebirges sehr weit entgegengekommen ist⁸².

König Adolf von Nassau hat zur Durchsetzung seiner Ansprüche in Thüringen, in Osterland und in Meißen zwei Feldzüge unternommen. Bei Herbstbeginn brach der König von Nürnberg aus mit seinem Heer nach Norden auf, um Ende September und Anfang Oktober 1294 bei dem alten thüringischen Gerichtsort Mittelhausen zum erstenmal etwas länger zu rasten⁸³. Man konnte in der Wahl dieses Ortes, wo Adolf von Nassau wiederholt „in castris apud Mittelhusen“ Urkunden ausstellte, die Absicht des Königs erblicken, „seinen Anspruch auf die Landgrafschaft auch an der zentralen Gerichtsstätte des Landes“ zu dokumentieren⁸⁴. Von hier wandte sich Adolf ins Osterland, wo er von Ende November bis Mitte Dezember vor Borna lagerte; in den folgenden Wochen finden wir ihn erst in Leipzig (19./20. Dezember), dann in den ersten Januarwochen des Jahres 1295 in Nordhausen und Mühlhausen in Thüringen. In der zweiten Januarhälfte führte ihn der Weg über Eisenach, Fulda und Rieneck nach Mergentheim, und damit zurück in den herkömmlichen Itinerarbereich des deutschen Königtums⁸⁵. Freilich hatte sich schon Rudolf von Habsburg gegen Ende seiner Regierungszeit sehr lang in Erfurt aufgehalten. Aber jetzt handelte es sich um einen Kriegszug, der nicht nur nach chronikalischer Aussage, sondern nach Adolfs Zeugnis selbst nicht ohne Ausschreitungen der königlichen Truppen abgelaufen ist⁸⁶. Dem ersten, räumlich und zeitlich begrenzten Feldzug folgte im September 1295 das zweite, weiter ausgreifende Unternehmen Adolfs von Nassau gegen die Söhne Albrechts des Entarteten. Auch dieser Feldzug wurde, soweit die Quellen das erkennen lassen, von Nürnberg aus angetreten⁸⁷. Die ersten Angriffsziele waren die thüringischen Festen Frankenstein und Kreuzberg, die sich noch in Händen Diezmanns befanden; Lehnsherr der erstgenannten Burg war Abt Heinrich von Fulda, der den König auf diesem Feldzug begleitete – wie denn dieser Kirchenfürst, Heinrich V. von Weilnau, zum

⁸¹ BÖHMER-SAMANEK, n. 704. Da Agnes in Königsaal begraben wurde, ist an dem Zeugnis der Chronik jenes Klosters über ihren frühen Tod kaum zu zweifeln.

⁸² Vgl. F. GRAEBNER, S. 34 ff., und ALFRED HESSEL, Jahrbücher . . ., S. 50, 66, 70.

⁸³ BÖHMER-SAMANEK, n. 444 f., 447 ff.

⁸⁴ H. EBERHARDT, Die Gerichtsorganisation . . ., S. 108–180, mit Faltkarte S. 121. Vgl. auch H. PATZE, Die Entstehung . . ., S. 496 f.

⁸⁵ BÖHMER-SAMANEK, n. 455–538.

⁸⁶ Vgl. SAMANEKS Erörterung der Belege in Reg. Imp. n. 527.

⁸⁷ Vgl. dazu BÖHMER-SAMANEK, n. 645.

Nutzen seines Stiftes in jener Zeit ein hervorragender Helfer des Königs gewesen ist⁸⁸. Nach der Einnahme der genannten Burgen verweilte Adolf von Nassau um die Jahreswende in Altenburg⁸⁹, um dann die Belagerung von Stadt und Burg Freiberg ins Werk zu setzen. Auch hier war er erfolgreich und nahm daraufhin zunächst in Freiberg selbst, dann wieder in Altenburg Aufenthalt⁹⁰. Von Altenburg aus schrieb Adolf von Nassau am 8. April 1296 an die Stadt Besançon, nachdem die Fürstentümer Meißen, Osterland und Thüringen seinem Imperium hinzugefügt seien, – wodurch die Macht des Reiches nicht wenig erweitert worden sei –, könne er nunmehr sein Augenmerk anderen Staatsgeschäften zuwenden⁹¹. In der Tat ist der König nach der Einnahme Freibergs nicht weiter nach Osten vorgerückt, sondern hat sich wiederum in Osterland, in Zwickau, Altenburg und Leipzig aufgehalten, ehe er Ende Mai 1296 über Naumburg, Eisenach und Gelnhausen den Weg nach Frankfurt nahm, wohin er einen Reichshoftag (parlamentum generale) einberufen hatte⁹². Kein Zweifel, daß der König gegenüber den widerspenstigen Söhnen Albrechts des Entarteten die Oberhand behalten hatte. Diezmann zog sich in die Lausitz zurück, mit der er von König Rudolf belehnt worden war und auf die Adolf offenbar keinen Anspruch erhob⁹³. Friedrich der Freidige, der vor der Übermacht seiner Feinde das Feld geräumt hatte, fand in Tirol und Kärnten, den Territorien seiner Schwäger, Zuflucht bis zum Jahre 1298, in dem er noch vor dem Ende König Adolfs gemeinsam mit seinem Bruder Diezmann daranging, einen Teil der Markgrafschaft Meißen und des Osterlandes wieder in die Hand zu bekommen⁹⁴. Dabei fiel der Vetter des Königs, Graf Heinrich von Nassau, der zu Adolfs Statthalter in Meißen und im Osterland ernannt worden war, vorübergehend in wettinische Gefangenschaft⁹⁵. In Thüringen war – vielleicht schon seit dem zweiten Feldzug Adolfs – in derselben Funktion Gerlach von Breuberg tätig, den einst schon Rudolf von Habsburg am Ende des Erfurter

⁸⁸ Vgl. JOSEF RÜBSAM, S. 30 ff.; H. PATZE, Erzbischof . . ., S. 111 ff.

⁸⁹ Vgl. außer BÖHMER-SAMANEK, n. 671 ff., auch die Drucke und Regesten im Altenburger Urkundenbuch, bearb. v. H. PATZE, Jena 1955 (Veröffentlichung d. Thür. Histor. Kommission 5). ⁹⁰ BÖHMER-SAMANEK, VI, 2 n. 683 ff.; zu Freiberg vgl. jetzt M. UNGER.

⁹¹ MG Const. III n. 556. BÖHMER-SAMANEK, n. 699. Vgl. auch Adolfs Urkunde für das Kloster Kronschwitz (bei Weida) vom 7. Mai 1296: „nos . . . ad quos marchionatus Misnensis et Orientalis devoluti noscuntur“, BÖHMER-SAMANEK, n. 710.

⁹² BÖHMER-SAMANEK, n. 699 ff., 730. Sehr wahrscheinlich hat Adolf von Nassau – wie auch schon nach Abschluß des ersten Feldzuges wieder Fulda berührt. Vgl. BÖHMER-SAMANEK, n. 528–535 mit n. 724–729 ebenda.

⁹³ Vgl. F. X. WEGELE, S. 132 und 232; Reg. Imp. VI, 1 (BÖHMER-REDLICH) n. 2290 (Belehnung Diezmans durch K. Rudolf); H. WAGENFÜHRER, S. 43.

⁹⁴ Vgl. F. X. WEGELE, S. 233 ff.; F. J. SCHMALE, S. 484 f.

⁹⁵ Vgl. F. X. WEGELE, S. 237, und F. J. SCHMALE, ferner BÖHMER-SAMANEK, n. 711, 740, 833, 1026, 1027 und F. W. TH. SCHLIEPHAKE, III. S. 128.

Reichstages im Herbst 1290 mit der Wahrung des Landfriedens in Thüringen betraut hatte⁹⁶.

Adolfs Politik berührte und verletzte in Thüringen und Meissen mainzische und böhmische Interessen. Gleichwohl verdient der unmittelbare militärische Erfolg des Königs Beachtung angesichts der Niederlage, die sein von Haus aus so mächtiger Rivale Albrecht I. von Habsburg ein Jahrzehnt später bei der Wiederaufnahme derselben Politik im nämlichen Raum erlebte. Ohne im übrigen müßigen Erwägungen über einen anderen möglichen Gang der Dinge stattzugeben, wird man es doch wohl für wahrscheinlich halten, daß König Adolf bei einer Beteiligung oder Abfindung der Ansprüche von Mainz und Böhmen in dem eroberten Raum seinem Königtum größere Sicherheit gegeben hätte. Es deutet manches darauf hin, daß die beiden Kurfürsten – die den König ja zunächst durchaus gewähren ließen – ein größeres Entgegenkommen von seiten Adolfs erwarteten⁹⁷. Mußte doch, wie die Folge lehrte, dem König alles daran liegen, Mainz und Böhmen auf seiner Seite festzuhalten und nicht zu Albrecht von Österreich übergehen zu lassen. Dabei ging es zumindest Gerhard II. von Mainz nicht nur – und vielleicht nicht einmal vorwiegend – um territoriale Einzelvorteile, sondern um die Mitregierung im Reich, wie das seine Bemühung um eine dauernde Mainzer Einflußnahme auf die Reichskanzlei andeutet⁹⁸. Als es ein Jahr nach dem Abschluß von König Adolfs zweitem Feldzug anläßlich der Krönung Wenzels von Böhmen durch den Mainzer Erzbischof an Pfingsten 1297 zu einem großen Fürstentreffen in Prag kam, fand offenbar der Unmut über Adolf von Nassau in den damals geführten Besprechungen deutlichen Ausdruck.

⁹⁶ BÖHMER-REDLICH, n. 2387 (1290 November); WILHELM MÜLLER, Artikel Breuberg; ELISABETH KLEBERGER, S. 85 f. Vgl. Const. III n. 562: „Nos Gerlacus dominus de Bruberg capitaneus et duodecim pacis conservatores per terram Thuringiae generalis ...“, Weißensee 1296 Juni 14. Dieselbe Amtsbezeichnung trägt Gerlach von Breuberg in einer Urkunde Markgraf Ottos von Brandenburg und von Landsberg vom 18. Juni 1296 (MG Const. III n. 563, vgl. n. 561 ebd.).

⁹⁷ Den Umstand, daß der Mainzer Erzbischof 1294/95 öfter am Königshof oder unweit in anderen thüringischen Orten zu finden war, wird man freilich nicht einfach als Billigung des königlichen Vorgehens aufzufassen haben – eher als den Ausdruck des kurmainzischen Bestrebens, den Einfluß auf Adolf und auf die Entwicklung in Thüringen nicht zu verlieren. Vgl. dazu auch H. PATZE, Erzbischof ..., S. 117. Ob dem nassauisch-pfälzischen Ehebündnis-Vertrag vom 19. März 1294 die von H. PATZE betonte große Rolle in der Entzweiung Adolfs mit Kurmainz zukommt, darf wohl bezweifelt werden. (MG Const. III n. 504; Corpus der altdt. Or. Urk. III n. 1925; BÖHMER-SAMANEK n. 386, sowie 385 ebd.; vgl. H. PATZE, S. 107–111). Jedenfalls war die wittelsbachische Verschwägerung mit dem jeweiligen deutschen König schon viel zu sehr Tradition (Konrad IV., Rudolf v. Habsburg, vertraglich vorgesehen bei Richard von Cornwall) und vollends bei Adolf viel zu naheliegend, als daß dieses Ehebündnis „auf den Erzbischof von Mainz wie ein Schock wirken mußte“ (H. PATZE, S. 108). Zu Böhmen vgl. oben Anm. 79 ff.

⁹⁸ Vgl. dazu H. BRESSLAU (s. oben Anm. 18).

Nach dem Zeugnis der Colmarer Dominikanerchronik hielten sich damals die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg darüber auf, daß Adolf das Reich nicht nach ihrem Willen regieren wolle⁹⁹. SAMANEK, der diese Stelle zitiert, lehnt – wohl mit Recht – den weitergehenden Bericht anderer Chronisten ab, demzufolge schon damals ein fester Beschluß zur Absetzung Adolfs gefaßt worden sei¹⁰⁰. Kein Zweifel, daß der Gedanke einer kurfürstlichen Mitregierung, wie er seit Rudolf von Habsburg – und eben erst in Prag selbst – in vielen Willebriefen seinen Ausdruck fand, tief Wurzel geschlagen hatte¹⁰¹. Die bei neueren Historikern gängige Vorstellung von einer extrem partikularistischen, nur eigensüchtigen kurfürstlichen Haltung rückt – wie schon weiter oben angedeutet – diesen doch schon von König Rudolf in erheblichem Umfang anerkannten Anspruch auf Teilhabe an der Reichsgewalt sowie seine geschichtlichen und rechtlichen Grundlagen in ein falsches Licht.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1297 festigte sich die Front der Unzufriedenen. Das war für Adolf von Nassau um so bedrohlicher, als 1297 das drei Jahre zuvor abgeschlossene englisch-deutsche Kriegsbündnis nach der Landung Eduards I. von England in Flandern seine Bewährung im Kampf gegen Frankreich finden sollte. Das Bundesverhältnis, das König Adolf im Jahre 1294 mit Eduard I. eingegangen war, hat nur geringe Ergebnisse gezeitigt, ist aber gleichwohl aus noch anzudeutenden Gründen von der Forschung eingehend erörtert worden. Die Initiative zu diesem Bündnis ging – wie das bei den deutsch-englischen Bündnissen des Mittelalters meistens der Fall war – von englischer Seite aus. Als Herzog von Aquitanien, als Herr eines großen Teils von Südwestfrankreich, war der König von England Vasall des Königs von Frankreich – ein Rechtsverhältnis, das Eduards Vater, Heinrich III. von England, im Frieden von Paris von 1259 zum erstenmal in vollem Umfang anerkannt hatte. Jener Friede von Paris bildete über den englisch-französischen Krieg von 1294/97 hinweg bis zum Hundertjährigen Krieg die Rechtsgrundlage für das gegenseitige Verhältnis

⁹⁹ „... videntes quod Adolfus rex Romanorum nollet regnum secundum eorum regere voluntatem ...“, *Chronicon Colmariense*, MG SS XVII S. 263, zitiert bei BÖHMER-SAMANEK, n. 837, wo auch die anderen einschlägigen Quellenstellen zum Prager Krönungsfest und Kurfürstentreffen vom 2. Juni 1297 nachgewiesen und erörtert sind. Zu den Colmarer Aufzeichnungen – Hauptquellen zur Geschichte K. Adolfs – vgl. neuerdings K. KÖSTER. Vgl. dazu aber H. v. JAN, *Zs. f. d. Geschichte des Oberrheins*, 102, 1954, S. 426 ff.

¹⁰⁰ Nicht zwingend ist freilich Samaneks Gegenargument: „Denn sonst hätten die vier anwesenden Wahlfürsten am 4. Juni keineswegs einen Willebrief zu einem Schenkungsakte ausgestellt, dessen Vornahme sie vom Könige erst erwarteten...“ BÖHMER-SAMANEK, n. 837, vgl. ebd. n. 840. Das eine schließt das andere nicht aus – zumal es sich um eine geringfügige Schenkung von drei Dörfern an ein Kloster (Waldsassen) handelte.

¹⁰¹ Vgl. dazu z. B. *Const. III* n. 225 ff., 284 und 307.

der beiden Königshäuser zueinander¹⁰². Gegenüber Eduard I. von England betonte Philipp IV., der Schöne, von Frankreich aufs schärfste seine Rechte als Oberlehnsherr und oberster Gerichtsherr über alle Vasallengebiete, auch über Aquitanien. Ohne auf die Vorgeschichte jenes Krieges im einzelnen einzugehen, beschränken wir uns auf die Feststellung, daß Philipp der Schöne mit seinen bis zur Demütigung Eduards I. getriebenen lehnsherrlichen Ansprüchen die Hauptschuld am Ausbruch des Konfliktes trug¹⁰³.

Für die vereinbarte deutsche Hilfe zahlte Eduard I. schon im Herbst 1294 erhebliche Summen an Adolf von Nassau, an den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg und an andere Reichsfürsten. Auch der Kölner Domdekan Wikbold von Holte, der später die Nachfolge Erzbischof Siegfrieds antreten sollte, findet sich unter den Empfängern englischer Gelder¹⁰⁴. Es wäre aber falsch anzunehmen, Adolf von Nassau habe nur um des Geldes willen mit seiner Kriegserklärung im Jahre 1294 gegen den König von Frankreich Stellung bezogen. König Adolf sprach die Wahrheit, wenn er über mannigfache Verletzungen der Reichsrechte durch Philipp den Schönen klagte¹⁰⁵. In Lyon, in der Freigrafschaft Burgund, im lothringischen Grenzbereich und im Hennegau war das tatsächlich der Fall¹⁰⁶. Auch von der französischen Geschichtswissenschaft wird durchaus anerkannt, daß Philipp der Schöne die Schwäche der Reichsgewalt und nachbarliche Streitigkeiten zwischen den Herren der reichsangehörigen Grenzterritorien dazu benutzte, in jenen Gebieten Fuß zu fassen – beiläufig nicht erst zur Zeit Adolfs von Nassau, sondern schon in der Zeit Rudolfs von Habsburg¹⁰⁷.

Ein tiefer Einbruch gelang Philipp dem Schönen in der Franche Comté. Pfalzgraf Otto IV. von Burgund hatte schon im Jahre 1291 dem französischen König versprochen, unter bestimmten Umständen die Lösung der Freigrafschaft Burgund aus dem Reichslehnsverband nach Kräften zu betreiben. Und im Jahre 1295 überließ der hoch verschuldete Graf die Franche Comté als Mitgift seiner Tochter Johanna, die einen Sohn Philipps des Schönen heiraten sollte. Dem Grafen Otto IV. von Burgund wurden darauf-

¹⁰² Vgl. PIERRE CHAPLAIS; K. F. WERNER, *Historia Mundi*, VI, S. 161.

¹⁰³ Vgl. R. FAWTIER, S. 314 ff.; ED. PERROY, S. 64 f.; F. M. POWICKE, S. 644 ff.

¹⁰⁴ Vgl. E. B. FRYDE, S. 95, und dazu JEAN DE STURLER, *Revue belge de philologie et d'histoire* 41, 1963, S. 897–901.

¹⁰⁵ „Quod tam per . . . progenitores vestros quam per vos bona, possessiones, iura, iuridiciones tractusque terrarum nostri et imperii per occupationem illicitam tanto tempore detinentur et temere usurpantur, prout in diversis locis rerum evidentia manifestat. . .“ MG Const. III n. 524 (1294 August 31).

¹⁰⁶ Vgl. F. KERN, *Die Anfänge . . .* — ein Buch, das die Systematik der Politik Philipps III. und Philipps IV. übertreibt, aber im übrigen als gründliche und nachweisliche Bearbeitung des Themas unentbehrlich bleibt.

¹⁰⁷ Vgl. O. REDLICH, S. 410; F. KERN, *Die Anfänge . . .*, S. 78; R. FAWTIER, S. 361.

hin auf dem Reichstag in Frankfurt, der sich an den zweiten thüringisch-meißnischen Feldzug Adolfs anschloß, seine Reichslehen aberkannt¹⁰⁸. Der mächtige Adel der Franche Comté, der sich bereits zu einem Bunde gegen den Grafen und gegen die französische Politik des Grafen zusammengeschlossen hatte, trat als besoldeter Verbündeter Eduards I. in den Kampf gegen den König von Frankreich ein¹⁰⁹. Der König von England fand auch weiter im Norden an der Reichsgrenze Hilfe, namentlich bei einem seiner Schwiegersöhne, dem Grafen Heinrich III. von Bar – während ein anderer, an sich viel mächtigerer Schwiegersohn Eduards I., Herzog Johann II. von Brabant, sich zwar große Summen zahlen ließ, aber nichts dafür tat. Das war allerdings in der Geschichte der deutsch-englischen Militärbündnisse des Mittelalters kein vereinzelter Vorgang¹¹⁰.

Die Eröffnung des vorgesehenen Feldzuges gegen den König von Frankreich verzögerte sich aber um mehrere Jahre, weil Eduard I. durch Aufstände in Wales und durch seine gewaltsame Einmischung in die schottische Thronfrage festgehalten wurde; außerdem konnte die Grafschaft Flandern – die englische Festlandsbasis für das geplante Unternehmen – erst zu Beginn des Jahres 1297 in das englisch-deutsche Bündnissystem eingefügt werden¹¹¹. Adolf von Nassau selbst aber war aufgrund des Bündnisvertrages, der eine gemeinsame Aktion beider Könige vorsah, nicht gehalten, allein ins Feld zu ziehen – eine Bestimmung, die man in der Kritik an Adolfs Bündnistreue gern übersehen hat¹¹². Unter fortwährenden und großen innenpolitischen Schwierigkeiten ist Eduard I. von England endlich, wenn auch mit einem viel zu kleinen Heer, in den letzten Augusttagen des Jahres 1297 in Flandern gelandet. Da aber hatte das Kriegsglück kurz zuvor schon gegen den Grafen Guido von Flandern und seine mittel- und niederrheinischen Verbündeten und Mitkämpfer entschieden, die am 20. August von den Franzosen unter Robert von Artois bei Veurne besiegt worden waren. So hat Eduard I., ohne noch selbst den Kampf aufzunehmen, schon Anfang Oktober 1297 einen Waffenstillstand mit Philipp dem Schönen abgeschlossen.

¹⁰⁸ MG Const. III n. 557, 558. Reg. Imp. VI, 2 n. 734 (Frankfurt 1296 Mai 27). Vgl. F. KERN, S. 146 ff., 166.; SAMANEK, Studien S. 187 ff.

¹⁰⁹ Vgl. BÖHMER-SAMANEK, n. 575 und 812; F. TRAUTZ, Die Könige ..., S. 139 f., und außer den dort gegebenen Nachweisen noch JULES FINOT, S. 110 ff.; und besonders JEAN DE STURLER, Le paiement ...

¹¹⁰ Zu Brabant vgl. JEAN DE STURLER. Les relations ..., S. 146 ff.; zu den englischen Zahlungen insgesamt vgl. FRIEDRICH BOCK, Englands ..., S. 199–257; V. SAMANEK, Der angebliche ..., S. 302–341 und dazu F. TRAUTZ, Die Könige ..., S. 147 f.; J. DE STURLER, Deux ..., S. 561–612.

¹¹¹ Vgl. GEOFFREY BARRACLOUGH, S. 225–262; SIR MAURICE POWICKE, S. 658 ff.; WILLIAM CROFT DICKINSON, S. 151 ff.

¹¹² Vgl. MG Const. III n. 511, § 8 (1294 Aug. 10) und n. 512 § 9, (1294 Aug. 21).

Warum hat nun Adolf von Nassau nicht unmittelbar nach der Landung Eduards I. selbst in den Kampf eingegriffen? Warum ist er nicht nach Flandern geeilt? Wir übergehen die näheren Umstände, die bei einer eindringenderen Interpretation von Adolfs Taten und Unterlassungen Berücksichtigung verdienen. Die Situation jener Wochen ist an anderer Stelle ausführlicher erörtert worden¹¹³. Dagegen bleibt in aller Kürze auch hier ein Vorwurf zu untersuchen, der das Urteil über Adolfs Politik mitbestimmt hat. Es handelt sich um eine Erklärung für die Untätigkeit Adolfs im deutsch-englischen Bündnisverhältnis – eine Untätigkeit, die freilich nicht, wie meistens angenommen, für die ganze Bündnisperiode seit 1294 der Rechtfertigung bedarf, sondern im Lichte des Bündnisvertrages nur für die kurze Zeit nach der Landung Eduards I. in Flandern¹¹⁴. Man sagt, Adolf habe – nachdem er zuerst von England Geld genommen, um gegen Frankreich zu kämpfen – sich später von Philipp dem Schönen mit Geld bestechen lassen, sein englisches Bündnis zu brechen und de facto neutral zu bleiben. Diese Behauptung konnte bis in die letzten Jahre hinein als gleichsam „herrschende Lehre“ gelten¹¹⁵. Man stützte sich dabei auf eine wohl am französischen Hofe entstandene Aufzeichnung über außenpolitische und militärische Vorgänge der 90er Jahre des 13. Jahrhunderts, die vor allem von der Auflösung der anti-französischen Koalition unter der Einwirkung diplomatischer und finanzieller Gegenmaßnahmen handelt. Der Neubearbeiter der *Regesta Imperii* für die Zeit Adolfs von Nassau, VINCENZ SAMANEK, hat die auf jenes Schriftstück gestützte These von der Bestechung Adolfs von Nassau durch Philipp den Schönen unentwegt bekämpft; aber seine Argumente fanden alles in allem wenig Anklang¹¹⁶. Mit teilweise anderen Gründen hat der Schreiber dieser Zeilen neuerdings versucht, die Bestechungsthese zu widerlegen; und offenbar

¹¹³ Vgl. F. TRAUTZ, *Die Könige...*, S. 150 f., 170 ff.

¹¹⁴ Vgl. oben Anm. 112.

¹¹⁵ Merkwürdig ist an der Auseinandersetzung über die „Bestechung“ Adolfs, mit welcher Selbstverständlichkeit die Anhänger jener These die mehrjährige Verzögerung des geplanten gemeinsamen Feldzuges durch Eduard I. hinnahmen, während Adolfs Verhalten schärfste Verurteilung fand. Hier hat G. BARRACLOUGH (s. Anm. 111) ungeachtet seines Festhaltens an einer stark eingeschränkten Bestechungsthese die notwendigen Korrekturen angebracht und den Blick auf die politische Gesamtsituation der Koalitionspartner und ihrer Gegner ausgeweitet. Für Belege, daß die Bestechungsthese gerade in der deutschen Geschichtswissenschaft bis vor kurzem „herrschende Lehre“ war, vgl. F. TRAUTZ, *Die Könige...*, S. 154, Anm. 263.

¹¹⁶ Druck unter anderem in MG Const. III n. 645 (S. 631–635, ein französischer Text). Vgl. dazu den Anhang zu BÖHMER-SAMANEK, S. 435–446 von V. SAMANEK: Die Glaubwürdigkeit der sog. Denkschrift des Musciatto Franzesi. Mit „Interpretation“ statt „Glaubwürdigkeit“ wäre das hier vorliegende Quellenproblem besser umschrieben. Vgl. meinen ausführlichen Kommentar, *Die Könige...*, S. 151–173. Für SAMANEKS Ablehnung der Bestechungsthese vgl. schon seine „Studien...“, S. 202 ff. und den in Anm. 110 genannten Aufsatz.

konnten sich nun endlich – wie die bisherigen Stellungnahmen zu diesem Versuch zeigen – die Zweifel an der „Bestechung“ Adolfs durch Philipp den Schönen weitgehend durchsetzen¹¹⁷. Um so mehr bleibt zu betonen, daß jene neuerliche Erörterung den Arbeiten von Friedrich Bock, einem Anhänger der Bestechungsthese, und von Vincenz Samanek sehr viel verdankt¹¹⁸.

Dieser ganze Fragenkomplex soll hier nicht nochmals im einzelnen untersucht werden. Aus der Fülle der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte greifen wir nur einen heraus, der zu ergänzenden Bemerkungen Anlaß gibt. Selbst SAMANEK hatte übersehen, daß das so umstrittene Schriftstück frühestens 1304 angefertigt worden ist, d. h. gleichzeitig mit, oder nach einer tiefen Spannung zwischen Adolfs Nachfolger, Albrecht I. von Habsburg, und König Philipp IV., dem Schönen, von Frankreich. In dem Schriftstück ist die Rede von genannten Gesandten, die an den Hof des „*roy d'Alamaine*“ gegangen seien und ihn zur Neutralität bewogen hätten. Wir wissen mit Sicherheit, daß diese genannten Gesandten am Hofe Herzog Albrechts von Österreich, des späteren Königs, gewesen sind. Wir wissen nichts aus einer anderen Quelle von ihrer Anwesenheit an Adolfs Hof. Beides ist allgemein anerkannt¹¹⁹. Aber da die erwähnten französischen Gesandtschaftsreisen zweifellos in die Regierungszeit Adolfs fielen, versteiften sich die Anhänger der Bestechungsthese darauf, in dem namentlich nicht genannten „*roy d'Alamaine*“ den deutschen König Adolf von Nassau zu sehen. SAMANEK und auch ich sprachen demgegenüber von einer Verwechslung Adolfs mit Albrecht in der sogenannten Denkschrift des Musciatto Franzesi¹²⁰. Und dafür spricht, daß dem ganzen Text- und Sachzusammenhang nach unter dem „*roy d'Alamaine, qui ja estoit allie*“ (– verbündet mit dem König von England –) in der Tat, für sich genommen, zunächst Adolf von Nassau verstanden werden müßte. Aber dann folgt eben sogleich der Bericht über die namentlich genannten Gesandtschaften an den deutschen König; und das letztere ist nun, wie schon angedeutet, aufgrund anderer Quellen entschieden auf Herzog Albrecht von Österreich, den späteren deutschen König zu beziehen. Albrecht I. von Habsburg, der zur Zeit der Abfassung der Denkschrift schon mindestens sechs Jahre lang König war, erscheint in dem Bericht über

¹¹⁷ Vgl. bes. JEAN DE STURLER, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 42, 1964, 576 ff.; ferner H. GRUNDMANN, in: *Dt. Archiv*, 18, 1962, S. 603 f.; P. E. SCHRAMM, in: *Geschichte in Wissenschaft u. Unterricht*, 13, 1962, S. 607 f.; A. BEARDWOOD, in: *Speculum*, 37, 1962, S. 663 ff.; H. COHN, in: *Engl. Hist. Review*, 79, 1964, S. 157 f.

¹¹⁸ Zu SAMANEK vgl. Anm. 110 und 116, zu F. BOCK oben Anm. 110, und außerdem F. BOCK, Musciatto ... und Ders., *Reichsidee* ...

¹¹⁹ Vgl. die Einzelnachweise bei F. TRAUTZ, *Die Könige* ..., S. 161 f. und 164.

¹²⁰ Vgl. SAMANEK, *Der angebliche* ..., S. 330 ff.; BÖHMER-SAMANEK, S. 438 ff.; F. TRAUTZ, *Die Könige* ..., S. 163 ff.

die vorangehende Zeit unter seinem späteren Königstitel. Aus Courtoisie oder einem anderen Grunde einer hochgestellten Persönlichkeit ihren jeweils letzten bzw. höchsten Titel beizulegen, ist in der Schilderung früherer Ereignisse ein überaus häufiger Sprachgebrauch¹²¹. Der moderne Historiker wird sich hüten müssen, die nicht einmal von ihm selbst immer konsequent angewandte Synchronisierung von Rangangabe und Zeitabschnitt in den Quellen ohne weiteres vorauszusetzen und geradezu zu einem Eckstein seines Beweisgebäudes zu machen. Eben das ist in der Auswertung der genannten Denkschrift wiederholt geschehen. Dazu kam die erstaunliche Vernachlässigung einer vorab notwendigen philologischen Interpretation, in der man einfach die oberflächlichen Deutungen FRITZ KERNS übernahm¹²². Die an den angegebenen Stellen erörterten Indizien dürften zusammengenommen ausreichen, Adolf von Nassau vom Vorwurf der Bestechung durch Philipp den Schönen und damit vom Vorwurf eines Vertragsbruches niedrigster Art gegenüber Eduard I. freizusprechen. Festzuhalten bleibt außerdem, daß im Sommer 1297 zusammen mit flämischen Aufgebotenen Grafen, Herren und Ritter vom Mittel- und Niederrhein in Flandern mit den französischen Truppen gekämpft haben. Im Grenzbereich Lothringens und der Champagne stand der Graf von Bar im Kampf, weiter im Süden hatte die burgundische Adelsliga in der Franche Comté die Waffen aufgenommen¹²³.

Es gibt eine bessere Erklärung für die Tatsache, daß im Spätsommer des Jahres 1297 König Adolf selbst den Engländern und ihren flämischen und rheinischen Verbündeten keine Hilfe im Kampf gegen Philipp den Schönen leistete. Adolf sprach von Schlettstadt aus in einem Brief an den Grafen von Flandern Ende August 1297 – als eben Eduards I. Truppen an Land gingen – von dem Aufruhr und den Umtrieben einiger hervorragender Reichsfürsten, die vor dem Verbrechen der Majestätsverletzung nicht zurückschreckten¹²⁴. Der König hatte gemerkt, daß etwas gegen ihn im Gange war, und eben das wird ihn vom Eingreifen in Flandern – wo er ohnehin zu spät gekommen wäre – abgehalten haben. Von dem Prager Pfingsttreffen, dem Fürstentreffen, das an Pfingsten 1297 stattgefunden hatte, war schon die Rede¹²⁵. Zu einer zweiten Zusammenkunft der Mißvergnügten kam es Mitte August zu Kaaden unweit von Karlsbad¹²⁶. Aber ihre definitive Form erhielt die Verschwörung erst im Februar 1298 zu Wien. Hier einigten sich

¹²¹ Vgl. die von SAMANEK und mir gegebenen Belege (Die Könige . . ., S. 163).

¹²² KERN, *Analekten* 423 ff.

¹²³ Vgl. F. TRAUTZ, *Die Könige . . .*, S. 172 f.

¹²⁴ MG Const. III n. 577 (1297 August 31): „Rebellio aliquorum precipuorum imperii principum et machinationes eorum perverse, quibus crimine lese maiestatis se polluere non formidant . . .“ BÖHMER-SAMANEK, n. 882.

¹²⁵ s. oben Anm. 99

¹²⁶ BÖHMER-SAMANEK, n. 874.

die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen mit dem König von Böhmen und Albrecht von Österreich über die weiteren Maßnahmen. Der Habsburger machte dem König für den Fall seiner eigenen Königswahl weitgehende territoriale Zugeständnisse, worauf Wenzel II. seine Kurstimme zum Zweck der Wahl Albrechts an den Erzbischof von Mainz übertrug¹²⁷.

Sogleich trat Herzog Albrecht die entscheidende Heerfahrt gegen König Adolf an. Er zog erst nach Oberschwaben und wick dann vor Adolf in die habsburgischen Stammlande aus, in deren Umkreis er sich unter anderem auf den Bischof von Konstanz, Heinrich von Klingenber, stützen konnte. Der Bischof kämpfte später auf der Seite Albrechts in der Schlacht bei Göllheim, während der Abt von St. Gallen, Wilhelm von Montfort, als einer der treuesten der Königspartei im April 1298 im Kinzigtal zu Adolf stieß und bei dem König dann bis zuletzt ausharrte¹²⁸. Dorthin hatte sich Adolf von Nassau von Ulm aus gewandt, als Albrecht von Augsburg zunächst nach Südwesten abgebogen war. Offensichtlich plante nun Albrecht, mit Verstärkungen aus den althabsburgischen Territorien rheinabwärts zu ziehen; Adolf versuchte, am südlichen Oberrhein seinem Feind den Weg zu verlegen¹²⁹. Die zwei Heere lagen bei dem Städtchen Kenzingen, d. h. in der Riegelstellung zwischen Kaiserstuhl und Schwarzwald, Ende April und Anfang Mai 1298 etwa vierzehn Tage lang, nur durch die Elz getrennt, einander gegenüber. Dann zwang der Gewinn Kenzingens durch Adolf Herzog Albrecht, der sich damals in offenem Feld dem König offenbar noch nicht gewachsen fühlte¹³⁰, zum schleunigen Abzug nach Norden und auf die andere Rheinseite, nach Straßburg¹³¹. Mit voller Schwere fiel nun die Tatsache ins Gewicht, daß Albrecht in dem kriegerischen Bischof von Straßburg, Konrad III. von Lichtenberg, seit langem einen entschiedenen Parteigänger besaß, und daß auch die Stadt Straßburg zu Albrecht stand.

Während der Herzog von Österreich mit seinen Truppen in und bei Straßburg und an anderen Orten des Nordelsaß fünf Wochen lang verweilte und in dieser Zeit bedeutenden Zuzug, unter anderem vom Grafen Eberhard I. von Württemberg erhielt, belagerte Adolf von Nassau im Oberelsaß vergeblich erst Rufach und dann Egisheim, zwei südlich von Colmar gelegene Städtchen des Bischofs von Straßburg¹³². In jenen Gegenden hatte Adolf im Herbst 1293 den ersten offenen Widerstand gegen sein Königtum mit der

¹²⁷ MG Const. IV, n. 1 f.; BÖHMER-SAMANEK, n. 949 ff.

¹²⁸ BÖHMER-SAMANEK, n. 956, 961, 963. Vgl. CRISTIAN KUCHIMEISTER, S. 271 ff. (c. 66); A. HESSEL, Jahrbücher ..., S. 51 f. ¹²⁹ BÖHMER-SAMANEK, n. 965 f.

¹³⁰ BÖHMER-SAMANEK, n. 967—969, 971 f.; vgl. ARNOLD BUSSON, S. 58 ff., mit 2 Textkarten. ¹³¹ HESSEL-KREBS, II, n. 2438 ff.; vgl. HESSEL, Jahrbücher ..., S. 53 f.

¹³² HESSEL-KREBS, II, n. 2442 ff.; BÖHMER-SAMANEK, n. 977 ff.

Einnahme von Colmar und Gemar gebrochen und bald darauf den Bischof von Straßburg zur Unterwerfung gezwungen¹³³. Aber im Herbst 1297 war die Feindschaft Konrads von Lichtenberg wieder so offenkundig, daß der König es damals vorzog, den geplanten Zug von Schlettstadt aus rheinabwärts erst über Breisach südlich ausbiegend anzutreten und dann auf der rechten Rheinseite zu bleiben, bis er im pfälzischen Bereich auf das linke Ufer zurückwechselte¹³⁴. Eben damals, aus Schlettstadt, ging dem Grafen von Flandern die schon oben berührte Klage des Königs über den Widerstand und die Umtriebe hervorragender Reichsfürsten zu; Adolf hatte dabei gewiß auch den Bischof von Straßburg im Sinn¹³⁵. Daß Adolf von Nassau jetzt, Ende Mai bis Mitte Juni, sich in einen abseitigen Territorialkampf mit dem ihm verhaßten Kirchenfürsten einließ, statt so rasch wie möglich in das Rhein-Mainische Kerngebiet des Reiches von Mainz und Frankfurt und damit in den Umkreis seiner eigenen Hausmacht und derjenigen seines pfälzischen Schwiegersohns zu ziehen – dieses merkwürdige Verhalten ist dem König mit Recht als schwerer militärischer Fehler angekreidet worden¹³⁶. Die Truppen der königlichen Partei scheinen im Oberelsaß recht übel gehaust und auch Klöster geplündert zu haben¹³⁷. Zu den Anklagepunkten in der bald folgenden Absetzung Adolfs von Nassau gehörte bekanntlich auch der Vorwurf derartiger Missetaten¹³⁸; er bezog sich wohl nicht nur auf die schon zwei bis vier Jahre zurückliegende Kriegsführung in Meißen und Thüringen, sondern auch auf das jüngste Vorgehen des Königs im Elsaß. Erst Mitte Juni zog Adolf, den Rhein bei Breisach abermals querend, am Fuß des Schwarzwaldes entlang nach Norden. Am 22. Juni urkundete er im Lager bei Speyer, das sich wahrscheinlich auf der rechten Stromseite befand, da wir den König dann zwei Tage darauf bei Ladenburg am Neckar finden¹³⁹.

In eben jene Zeit fällt die Absetzung Adolfs durch die aufrührerischen Kurfürsten in Mainz am 23. Juni 1298. Schon am 1. Mai 1298 hatte der Erzbischof von Mainz nicht nur die Kurfürsten sondern auch König Adolf selbst zu einer Beratung über die Herstellung des Friedens im Reich nach Mainz einberufen – und zwar auf den 15. Juni, d. h. mit der üblichen Ladungsfrist von sechs Wochen und drei Tagen¹⁴⁰. Gerhard II. von Eppenstein begründete

¹³³ BÖHMER-SAMANEK, n. 316–333; vgl. M. KREBS, Konrad III. . . ., S. 66 ff.

¹³⁴ BÖHMER-SAMANEK, n. 884 ff.; vgl. M. KREBS, S. 70 f.

¹³⁵ BÖHMER-SAMANEK, n. 882; vgl. Anm. 124 und M. KREBS, S. 70 f.

¹³⁶ M. KREBS, S. 73. ¹³⁷ HESSEL-KREBS, II, n. 2443.

¹³⁸ MG Const. III. n. 589, S. 550; vgl. unten Anm. 142.

¹³⁹ BÖHMER-SAMANEK, n. 981–986, 991.

¹⁴⁰ MG Const. III n. 588; BÖHMER-SAMANEK, n. 970; E. VOGT, Regesten . . ., 1. Abt.

seinen ungewöhnlichen Schritt damit, daß ihm sein Amt des Erzkanzlers für Deutschland von altersher das Recht zur Einberufung nicht nur der Kurfürsten sondern auch des Königs selbst gebe¹⁴¹. Die vom Mainzer Erzbischof einberufene Tagung fand eine Woche später als vorgesehen statt. König Adolf leistete – wie man erwarten durfte – der Ladung keine Folge. Daraufhin sprach am 23. Juni 1298 Erzbischof Gerhard in Mainz in seinem eigenen Namen und im Auftrag des Erzbischofs von Köln und des Königs von Böhmen zusammen mit dem Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg und den Markgrafen von Brandenburg die Absetzung des Königs aus¹⁴². Diese Absetzung erfolgte also mit fünf von sieben Kurstimmen¹⁴³. Erzbischof Bohemund von Trier beteiligte sich nicht, erst recht nicht Pfalzgraf Rudolf I., der weiterhin fest auf der Seite seines königlichen Schwiegervaters stand. Ludwig, der jüngere Bruder des Pfalzgrafen und spätere Kaiser, hatte der Absetzungsurkunde zufolge an Herzog Albrecht von Sachsen seine Stimme übertragen; doch konnte diese Stimme eines jüngeren Bruders weniger zählen – zumal Ludwig wohl erst 12 Jahre alt war und bis 1302 unter Vormundschaft seines Bruders Rudolf blieb¹⁴⁴. Diese durch die Fürsten ausgesprochene Absetzung eines deutschen Königs – ohne daß es vorher zu einer Bannung durch den Papst gekommen war – bezeichnete etwas ganz Neues¹⁴⁵; denn der Vorgang mußte sich schon darum von der Absetzung Heinrichs IV. unterscheiden, weil ja erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das abgeschlossene, auf die Siebenzahl festgelegte Kurkollegium voll in Erscheinung getreten war – in einer Königswahl zuerst in der Doppelwahl von 1257¹⁴⁶.

Das Kurkolleg gab seinen Kompetenzen eine Erweiterung und Abrundung, wenn es nun auch die Absetzung eines von ihm gewählten Königs aussprach. In diesem Rechtsanspruch auf die Befugnis zur Absetzung kann man die logische Konsequenz erblicken, die sich de facto früher oder später aus dem ausschließlichen Wahlrecht der Kurfürsten ergeben mußte. Mit dem Einwand, es habe an einer reichsrechtlichen Grundlage für die Absetzung gefehlt, wird man den kurfürstlichen Kompetenzanspruch kaum überzeugend wider-

¹⁴¹ „rogamus igitur et attentius exhortamur regiam magestatem vestram et nichilominus quantum licet iniungendo petimus cum devotione debita, quatinus tamquam caput principum predictorum (— sc. qui ius optinent eligendi regem Romanorum in imperatorem postmodum promovendum —) . . . velitis huiusmodi salubribus tractatibus interesse.“

¹⁴² MG Const. III, n. 589, S. 549—552.

¹⁴³ Vgl. BÖHMER-SAMANEK, n. 988.

¹⁴⁴ Zum Alter und zur Vormundschaft vgl. CHRISTIAN HAEUTLE, S. 8; dagegen aber Reg. d. Pfalzgrafen am Rhein, I (1214—1400), bearb. v. A. KOCH u. J. WILLE, 1894, n. 1806, 1810, 1817; und S. RIEZLER, ADB 19, S. 458 f.

¹⁴⁵ Vgl. H. GRUNDMANN, S. 407.

¹⁴⁶ Daher kann man sich kaum das sehr eigenwillige Urteil von HEINRICH MITTEIS, Königswahl, S. 203 zu eigen machen: „So ist die Doppelwahl von 1257 ein theoretisch interessanter Punkt in der Geschichte des Königswahlrechts. Aber praktisch ist sie fast bedeutungslos.“

legen können. Wie anders als unter Mitwirkung des Königs kamen Reichsgesetze zustande, und welcher regierende König hätte wohl schon rechtliche Bestimmungen über die Absetzung von seinem eigenen Amte getroffen? Immerhin bestritt Kaiser Friedrich II. im Jahre 1245 unter anderem mit folgendem Argument die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Absetzungssentenz – „*quam (sc. sententiam) nulla nostrorum Germaniae principum, a quibus assumptio status et depressio nostra dependet, presentia vel consilia firma-verunt*“¹⁴⁷. Es ist das allerdings – wie HARNACK mit DOMEIERS Zustimmung betonte – nicht einfach „als objektiver Ausdruck einer gültigen Rechtsnorm“ aufzufassen, derzufolge den deutschen Fürsten das Absetzungsrecht als Konsequenz ihres Wahlrechts ohne weiteres zustehe. Aber DOMEIER hat auch gezeigt, daß eben jene Auffassung bereits am Ausgang des 12. Jahrhunderts in der Chronistik anzutreffen ist¹⁴⁸. Und Adolfs Absetzung durch die Kurfürsten sollte nicht der einzige Vorgang seiner Art bleiben. Rund einhundert Jahre darauf, im Jahre 1400, setzten die vier rheinischen Kurfürsten den unfähigen König Wenzel ab. Mit Recht hat man es als eine Ironie der Geschichte bezeichnet, daß ein Urenkel des gestürzten Königs von 1298, der Mainzer Erzbischof Johann II. von Nassau, jene spätere Königsabsetzung von 1400 vollzog¹⁴⁹.

„Es war ein absolut willkürliches Verfahren, ohne jeden Schein des Rechts!“ – so urteilte BERNHARD SCHMEIDLER¹⁵⁰. Mag man das schroffe Urteil übernehmen oder einschränken – an der hohen verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Vorganges ist nicht zu zweifeln. Es handelte sich ja nicht nur um einen Machtkampf zwischen König Adolf und der mit Herzog Albrecht verbündeten Kurfürstenmehrheit. Wie sehr widersprach doch Adolfs Absetzung der vielfach behaupteten Theorie und der wiederholt geübten Praxis des päpstlichen Anspruchs auf das Recht zur Absetzung des Kaisers und des römischen, d. h. deutschen Königs als des zukünftigen Kaisers – ein Anspruch, den z. B. der Dominikaner Tolomeo di Lucca in seiner wohl im Jahre 1281 verfaßten „*Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii*“ näher begründet hatte¹⁵¹. Papst Bonifaz VIII. hat denn auch in den Vorgängen von

¹⁴⁷ MG Const. II, n. 262 (1245 Juli-September) S. 365.

¹⁴⁸ O. HARNACK, S. 151 zitiert von V. DOMEIER, Die Absetzung . . ., S. 8, mit Verweis auf Helmolds – zwischen 1163 und 1172 verfaßte – Slavendchronik, derzufolge der Eb. v. Mainz i. J. 1105 bei der 2. Absetzung Heinrichs IV. gesagt haben soll: „Nonne officii nostri est regem consecrare, consecratum investire? Quod igitur principum decreto impendere licet, eorum auctoritate tollere non licet?“ l. I, c. 32, ed. B. SCHMEIDLER, SS. r. G. 1937, S. 62.

¹⁴⁹ „Eine Ironie der Geschichte wollte es, daß ein Nassauer zum Sprecher der Opposition wurde.“ A. GERLICH, Habsburg . . ., S. 344. ¹⁵⁰ B. SCHMEIDLER, S. 60.

¹⁵¹ *Determinatio compendiosa de iurisdictione Imperii* auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P., ed. M. KRAMMER (Fontes iuris Germanici antiqui), 1909, c. 14, S. 31 f.

L on

1298 nichts anderes als Rebellion gegen den rechtmäßigen König erblickt und dem Nachfolger Adolfs, Albrecht I. von Habsburg, bis 1303 die Anerkennung des Königtums verweigert¹⁵². Auf die Rolle der Absetzung Adolfs in der Emanzipation von den päpstlichen Ansprüchen ist schon von DOMEIER nachdrücklich hingewiesen worden¹⁵³. Gleichwohl hat diese Absetzung in der deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung und namentlich in der Geschichte des deutschen Königswahlrechts kaum ihren gebührenden Platz gefunden. Wenn man davon ausgeht, daß die Entwicklung der deutschen Königswahl im späteren Mittelalter nur im weiteren Kontext der Rechte und Pflichten der Kurfürsten voll verstanden werden kann – wie ja auch der letztere, nicht der engere erste Sachbereich das Generalthema der Goldenen Bulle von 1356 bildet –, dann wird man ungeachtet der unmittelbaren Umstände eines individuellen Machtkampfes den verfassungsgeschichtlichen „Stellenwert“ jener Absetzung höher veranschlagen.

Gehen wir von der Frage nach der Kompetenz zu den Anklagepunkten über. Mit welchen Schuldsprüchen wurde Adolfs Absetzung im einzelnen begründet? Der König habe, so heißt es in der Absetzungsurkunde, das weltliche Schwert gegenüber der Geistlichkeit mißbraucht – er habe Kirchen ausrauben, Priester schlagen, ja töten lassen. Adolf habe ferner Ausschreitungen schlimmster Art gegen Frauen und Mädchen geduldet – er habe zwar Klagen darüber angehört, aber die Beschuldigten nicht richten lassen, sondern in Schutz genommen. Mit all dem wird auf das Verhalten der königlichen Truppen in Thüringen, in Meißen und im Elsaß angespielt. Drittens habe Adolf die kirchlichen Freiheiten verletzt und Bischöfen und Prälaten bei der Belehnung Gegenleistungen aus Kirchengut abverlangt. Die zur Wahrung der Rechte der Mainzer Kirche von ihm eingegangenen und beschworenen Verträge seien nicht eingehalten worden. Schließlich habe Adolf auch im übrigen die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands sowie die Grafen und Herren an Ehren, Gütern und Rechten geschädigt. Der König habe sich, so heißt es zusammenfassend, als unnütz erwiesen, da er und die Seinen in verschiedenen

Vgl. zu diesem Werk auch B. SCHMEIDLER in der Einleitung zu seiner Ausgabe der „Annalen des Tholemeus von Lucca“ (SS r. G. n. s. 8), 1930, S. XII ff.; XXXI. Für die Art und Weise, wie Tolomeo di Lucca die Abfolge von Herrschern aus verschiedenen Häusern im Imperium am Beispiel Rudolfs, Adolfs und Albrechts in seine Staatslehre einordnete, vgl. Tolomeos Fortsetzung von „De regno sive de regimine principum ad regem Cypri“ des Thomas von Aquin, I. III c. 20 (S. Thomae Aquinatis Opuscula omnia necnon opera minora, hg. v. JEAN PERRIER, I, Paris 1949, S. 354).

¹⁵² Vgl. z. B. das Schreiben Bonifaz' VIII. an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier vom 13. April 1301, MG Const. IV, 1, n. 109. Siehe auch Tolomeo v. Lucca, Annalen, S. 235. Vgl. A. HESSEL, Jahrbücher . . ., S. 112 ff.; T. S. R. ROASE, Boniface VIII, 1, S. 217 ff.; JOH. HALLER, Das Papsttum, S. 140 f. und 370. F. X. SEPPELT, S. 40 f.

¹⁵³ V. DOMEIER, S. 34 f.

Teilen des Reiches Kriege nicht unterdrückt sondern angefacht hätten¹⁵⁴. Es lag in der Natur der Sache, daß die vom Mainzer Erzbischof ausgestellte Urkunde alles in allem eine Propagandazwecken dienende Proklamation darstellte. Über die Berechtigung der einzelnen Anklagen haben schon Historiker des 18. Jahrhunderts gehandelt¹⁵⁵.

Wie schon VIKTOR DOMEIER gesehen hat, übernahm man in den Text einige Stellen aus dem im Liber Sextus Bonifaz' VIII. enthaltenen Auszug aus der Bulle über die Absetzung Kaisers Friedrichs II. (1245)¹⁵⁶. Der *Liber Sextus* war am 3. März 1298 veröffentlicht worden. So sehr man in der Kompetenzfrage das Papsttum ignorierte¹⁵⁷, so wenig nahm man Anstand, in der Formulierung der Anklagen auf jene Dekretalsammlung zurückzugreifen. Dagegen dürfte das Mahnschreiben, das der Papst am 23. März 1298 in seiner hier nicht zu erörternden Auseinandersetzung mit Erzbischof Gerhard II. an den Mainzer richtete, kaum als Vorlage für einige Begründungen der Absetzungssentenz über Adolf gedient haben¹⁵⁸.

In der Chronistik wird – was die Kurfürsten anlangt – dem Erzbischof von Mainz, und nächst ihm dem König von Böhmen, der Hauptanteil am Sturze Adolfs zugeschrieben¹⁵⁹. Wiederholt begegnet als Motiv des Fürstenaufbruchs gegen den König der Vorwurf, Adolf habe die Großen benachteiligt und Leute einfacher Herkunft vorgezogen¹⁶⁰. Daß anstelle Adolfs Albrecht an

¹⁵⁴ MG Const. III n. 589, S. 550 f. BÖHMER-SAMANEK, n. 989, mit Lit.-Hinweisen.

¹⁵⁵ J. P. WAGNER, *Schediasma novum* . . ., S. 173 ff.; H. W. v. GÜNDERRODE, GEN. VON KELNER, S. 99 ff.; vgl. auch F. W. TH. SCHLIEPHAKE, III, S. 442 ff.

¹⁵⁶ c. 2 in VI^{to} de sententia et re iudicata II 14. *Corpus iuris Canonici*, hg. v. E. L. RICHTER u. E. FRIEDBERG, II, Leipzig 1881, Sp. 1008 ff.; vgl. dazu die Absetzungsbulle vom 17. Juli 1245, MG Const. II n. 400 (S. 508–512); V. DOMEIER, S. 19 ff., 55 ff.

¹⁵⁷ Zu den an zwei Stellen des *Chronicon Colmariense* (ed. Jaffé, MGSS. XVII, S. 263 f. und 267) anknüpfenden Konjekturen von H. OTTO und von ALFRED NIEMEIER vgl. SAMANEK, Studien, S. 234–248, und auch T. S. R. BOASE, S. 266 ff.

¹⁵⁸ Vgl. den Text von MG Const. III n. 589 mit G. DIGARD, *Registres de Boniface VIII* n. 2583 (II, 1890, Sp. 124–128; VOGT, *Regesten* . . . I, 1 n. 518). Anders H. PATZE, *Erzbischof* . . ., S. 135.

¹⁵⁹ Vgl. z. B. JOHANN v. VIKTRING, ed. F. SCHNEIDER, SS. r. G., I, S. 317 f.; MATHIAS v. NEUENBURG, *Chronik*, hg. v. A. Hofmeister, SS. r. G., n. s. 4, S. 50 und 333; Der Fürstenfelder Mönch, der die „*Chronica de gestis principum*“ um 1327/8 verfaßte, schreibt die Initiative durchaus Herzog Albrecht zu, der andere Fürsten durch Bestechung auf seine Seite gezogen habe. Bayerische Chroniken des 14. Jh., hg. v. G. LEIDINGER, SS. r. G., 1918, S. 48.

¹⁶⁰ „Rex Adolfus negligencius se ad principes, qui eum ad culmen tanti honoris erexerant, componens, et militaris ordinis homines eis preponens, odia eorum contra se provocavit“. Martini Continuatio Coloniensis *Chronicae regiae Coloniensis*, ed. G. WAITZ, SS. r. G., 1880, S. 361. — „Dominos servicii suorum hominum spoliavit atque gravissime molestavit et contra se acerrime provocavit, nobiles humiliavit et viles sublimavit“, JOHANN v. VIKTRING, *Liber certarum historiarum*, ed. F. SCHNEIDER, SS. r. G., I, 1909, S. 317. Vgl. dazu das in die Absetzungsurkunde aufgenommene Zitat: „Cur ego te habeam ut principem,

die Spitze des Reiches treten solle, darüber waren sich die absetzenden Kurfürsten einig. Aber die Nachfolge Albrechts geschah nicht in einem Zug, sondern in drei Stufen. Zunächst wurde in einem recht regellosen und schwer aufzuhellenden Verfahren die Erhebung Albrechts zum König ausgesprochen¹⁶¹. Dann fiel die Entscheidung in der Schlacht am 2. Juli bei Göllheim; hier wurde Albrecht „*rex de facto factus*“ – wie der Chronist Johann von Winterthur später sagte¹⁶². Und drittens beendete erst die regelrechte und einhellige Wahl Albrechts, die am 27. Juli 1298 zu Frankfurt stattfand, definitiv und de jure den Thronstreit¹⁶³.

Während in Mainz am 23. Juni 1298 die Absetzung Adolfs von Nassau vor sich ging, lagerte das Heer Albrechts von Österreich vor der pfälzischen Stadt Alzey. Pfalzgraf Rudolf I. hielt weiterhin zu König Adolf. Mittlerweile rückte Adolf von Ladenburg aus in die Nähe von Worms und von dort weiter nach Westen, um am 30. Juni bei Heppenheim an der Wiese und am 1. Juli bei Wiesoppenheim Halt zu machen. Es ist möglich, daß Adolf zunächst auf weiteren städtischen Zuzug sowie auf Trierer Truppen warten wollte. Andererseits mußte ihm daran liegen, die Burg Alzey – die im Gegensatz zur Stadt Alzey sich noch hielt – zu entsetzen. Aber ehe Adolf sich Alzey noch weiter näherte, zog Albrecht von dort nach Süden ab und lagerte in der Nacht vor der Schlacht bei Dreisen (nordwestlich von Göllheim) und bezog am nächsten Morgen, vom Herannahen Adolfs unterrichtet, auf dem Hasenbühl westlich von Göllheim Stellung¹⁶⁴.

Die mehr oder minder zeitgenössischen Berichte über die Schlacht bei Göllheim widersprechen einander in vielen Punkten – sowohl in den Angaben über den Ablauf der Ereignisse als auch erst recht in den Vermutungen über die Absichten der beiden Gegner. Samanek kam nach eingehender Prüfung zur Ansicht, Albrecht habe wiederum wie schon am Oberrhein wenigstens fürs erste eine Entscheidung vermeiden wollen¹⁶⁵. In diesem Sinne hat sich Albrecht I. vier Jahre später selbst geäußert, als er gegenüber Papst Bonifaz VIII. sein Verhalten im Jahre 1298 zu rechtfertigen suchte¹⁶⁶. Andere

cum tu me non habeas ut senatorem.“ MG Const. III n. 589, mit Nachweisen zu dieser Stelle S. 551, Anm. 1.

¹⁶¹ Am Tage der Absetzung Adolfs, Mainz 1298 Juni 23. Vgl. VOGT, Regesten ... I, 1 n. 526; BÖHMER-SAMANEK, n. 990.

¹⁶² JOH. V. WINTERTHUR, Chronik, hg. v. F. BAETHGEN, SS. r. G., n. s. 3, 1924, S. 44.

¹⁶³ Vgl. MG Const. IV, 1 n. 8–10; VOGT, Regesten ... I, 1 n. 531 ff.; HESSEL, Jahrbücher ..., S. 61 f.

¹⁶⁴ BÖHMER-SAMANEK, n. 991 ff.; vgl. auch HEINRICH SCHROHE, Mainz ..., S. 79 f.

¹⁶⁵ BÖHMER-SAMANEK, n. 999 u. 1001. Vgl. auch HESSEL, Jahrbücher ..., S. 57 f.

¹⁶⁶ „Volentes nichilominus prelii discrimen, ad quos dictus rex contra nos se totis parabit viribus, evitare et quantum in nobis erat pacem habere cum eodem, ad vallem prope monasterium Munstertreis nos convertimus, exinde proponentes ad propria proficisci.“ MG Const. IV,

Quellen sprechen von dem Plan Albrechts, durch seinen überraschenden Abzug nach Süden Adolf von Nassau zu überstürztem Handeln zu provozieren¹⁶⁷.

Auf die Kunde von Albrechts Abmarsch rückte Adolf nach Westen vor; an seinem Willen, den Feind zu stellen, können kaum Zweifel obwalten. Adolf nächtigte mit seinem Heer bei Zell¹⁶⁸, nordöstlich von Göllheim; am nächsten Morgen, am 2. Juli, traf er von Norden her auf den Feind, der auf dem Hasenbühl Front gemacht hatte¹⁶⁹. Die Rekonstruktion des Schlachtverlaufs hat ergeben, daß Adolfs Heer über eine ansteigende Fläche und mit der Vormittagssonne im Gesicht angreifen mußte. Wahrscheinlich entschloß sich Albrecht erst dann zur Annahme der Schlacht, als er die Vorteile der eigenen Aufstellung ermaß und sah, daß Adolf doch keine überlegene Streitmacht ins Gefecht brachte¹⁷⁰. Dagegen sind die Einzelangaben der Quellen über den Kampfverlauf mit größter Vorsicht aufzunehmen. Selbst im übrigen recht zuverlässige Chroniken entfernen sich bekanntlich bei Schlachtberichten sehr von der Wirklichkeit und Wahrscheinlichkeit – was sich schon aus der hier besonders starken Diskrepanz der vergleichbaren Aussagen ergibt. An einer größeren Zahl von Berichten über die Schlacht bei Göllheim, die aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen, fehlt es nicht¹⁷¹; aber es ist ein fast hoffnungsloses Unterfangen, sie unter einen Hut zu bringen. Das Kapitel, das Generalmajor GUSTAV KÖHLER 1886 der Schlacht am Hasenbühl widmete, ist reich an Nachweisen, aber in der Quellenauswertung oft unkritisch¹⁷². Ehe man an Hand der Quellen einen einzelnen Kriegs- oder Gefechtsablauf untersucht, wird man WILHELM ERBENS systematische Einführung in die Zeugnisse, Grundzüge und Forschungsprobleme der Kriegsgeschichte des Mittelalters zu Rate ziehen¹⁷³. Die gründlichste und belegreichste neuere Darstellung des Hergangs der Schlacht bei Göllheim hat VINCENZ SAMANEK in den „*Regesta Imperii*“ gegeben¹⁷⁴.

1 n. 116, S. 94, 1302 März 27. Vgl. dazu auch Albrechts Brief an den Bischof von Passau vom 5. Juli 1298, ebd. n. 7.

¹⁶⁷ Vgl. z. B. *Chronicon Colmariense*, hg. v. Ph. JAFFÉ, MG SS. 17, S. 366; *Chronica S. Petri Erfordensis moderna*, in: *Monumenta Erphesfurtensia* hg. v. O. Holder-Egger, SS. v. G., S. 317; und die anderen von SAMANEK in Reg. Imp. n. 1002, S. 366 nachgewiesenen Quellen.

¹⁶⁸ Vgl. P. MORAW.

¹⁶⁹ BÖHMER-SAMANEK, n. 1001 f.; vgl. auch E. VOGT, *Regesten* ..., I, 1 n. 529; und HESSEL-KREBS, II, n. 2447.

¹⁷⁰ Vgl. KUCHIMEISTER, S. 283; und die anderen von SAMANEK dazu in Reg. Imp. VI, 2 n. 1002 (S. 366 unten u. 367 oben) nachgewiesenen Quellen.

¹⁷¹ Vgl. die Nachweise bei den oben in Anm. 169 angeführten Regestenstellen.

¹⁷² G. KÖHLER, Bd. II, S. 178–215. Vgl. auch G. v. WYSS, S. 57 f.; F. W. TH. SCHLIEPHAKE, Bd. III, S. 479–90; F. W. E. ROTH, S. 357–365; GEORG WINTER; JOHANNES BÜHLER.

¹⁷³ WILHELM ERBEN.

¹⁷⁴ BÖHMER-SAMANEK, n. 1002, S. 365–372. Was die Namen und die Zahl der Teil-

Einen sehr ausführlichen Bericht von fast 600 Versen gibt Ottokar in seiner Steirischen (früher „Österreichischen“) Reimchronik, die in bald 100 000 Versen geschichtliche Ereignisse aus der Zeit von 1246 bis 1309 erzählt¹⁷⁵; wie unzuverlässig Ottokar gerade in Aussagen aus dem militärischen Bereich sein kann, ist neuerdings am Beispiel seiner Schilderung der Schlacht bei Kortrijk (1302) dargetan worden¹⁷⁶. Gleich anderen Chronisten berichtet Ottokar von der vielfach geläufigen Einteilung in drei Treffen, welche die beiden Heerführer bei Göllheim vornahmen. Dabei führte unter Albrecht der Herzog von Kärnten (Heinrich VI.) das erste Treffen an, das zweite, aus Österreichern, Ungarn und Böhmen gebildete, befehligte Albrecht selbst. Auf Rudolfs Seite führten die Wittelsbacher Pfalzgraf Rudolf I. und Herzog Otto III. das erste Treffen, dessen Tapferkeit besonders gerühmt wird. Das zweite, aus Schwaben und Rheinländern gebildete übernahm König Adolf¹⁷⁷. Die Schlacht bei Göllheim hat auch in der deutschen Literaturgeschichte ihren Platz gefunden, da sie das Thema von zwei längeren zeitgenössischen Gedichten bildet. Das eine, auf österreichischer Seite, stammt von dem fahrenden Sänger Hirzelin; das andere, das ganz den Standpunkt der Partei Adolfs einnimmt, ist vielleicht von Zilies von Sayn verfaßt worden¹⁷⁸.

An der Erbitterung des Kampfes lassen die Quellen keinen Zweifel aufkommen – allerdings auch nicht daran, daß man eher die Pferde als die Reiter töten wollte. Offenbar überstieg am Ende der Schlacht die Zahl der Gefangenen die Zahl der Gefallenen um ein Vielfaches. Das ist leicht verständlich, da wohl die meisten Anhänger Adolfs mit dem Tode ihres Königs die Fortführung des Kampfes als sinnlos ansahen. Die hohen Pferdeverluste und auch die große Hitze des Tages verminderten für die schwergerüsteten Ritter die Möglichkeit der Flucht. Adolf ist im Verlauf der Schlacht vom Pferd gestürzt

nehmer, der Gefangenen und Gefallenen anlangt, wird man mit einer umfassenden vergleichenden Auswertung der Chronistik und der anderen Quellen noch weiter kommen können. Zu den Grafen Eberhard und Walram von Zweibrücken, die auf der Seite Albrechts kämpften, vgl. jetzt auch die „Regesten der Grafen von Zweibrücken“, nach CARL PÖHLMANN bearbeitet v. ANTON DOLL. Speyer 1962. n. 394 f.

¹⁷⁵ Ottokars Österreichische Reimchronik, hg. v. JOSEPH SEEMÜLLER, V. 72237 bis 72830. MG Dt. Chroniken V, 2, 1893, S. 954–962. Vgl. dazu auch außer SAMANEK noch A. BUSSON, S. 97 ff. — Zu „Otacher oûz der Geul“ und seiner Steirischen Reimchronik vgl. A. LHOTSKY, S. 288–292, mit Literatur-Nachweis. (Zu ergänzen um H. de Boor, III, 1, S. 195–200 und 217 f.) ¹⁷⁶ Vgl. J. F. VERBRUGGEN, S. 68–70.

¹⁷⁷ Ottokar (s. oben Anm. 175) V. 72 430 ff., 72 500 ff.; vgl. dazu BÖHMER-SAMANEK, n. 1002, S. 368 oben, mit Anführung weiterer Quellen.

¹⁷⁸ Hirzelin, Gedicht von der Schlacht bei Göllheim, hg. v. ROCHUS v. LILIENCRON, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13.–16. Jh., I, Leipzig 1865, Nr. 4, S. 11 ff.; (Meisters Zilies von Seine?) Die Schlacht bei Göllheim, hg. v. ADOLF BACH, Die Werke des Verfassers der Schlacht bei Göllheim. Rheinisches Archiv, 11, 1930, S. 193–209. Vgl. zu beiden LHOTSKY, S. 274.

und hat sich dabei wohl verletzt, ohne sich aber deshalb aus dem Kampfgetümmel zurückzuziehen. Nur war es ihm lästig oder vielleicht unmöglich geworden, den Helm wieder aufzusetzen, und so hat er dann die Todeswunde empfangen. Aber auch über diesen Hergang gehen die Aussagen weit auseinander. Wenig Glauben verdient die gelegentliche Nachricht von einem Zweikampf Adolfs mit Albrecht; die literarische Versuchung, derartiges zu erzählen, war zu groß. Einhelligkeit besteht über den Charakter der Schlacht, die von beiden Seiten als Reiterkampf ausgefochten wurde¹⁷⁹. Fest steht wohl auch, daß der Ausgang der Schlacht bei ihrem Beginn durchaus offen war. So haben Adolf und Albrecht selbst den Chronisten zufolge die Lage eingeschätzt. Die Schlacht bei Göllheim hat nicht nur über das Schicksal Adolfs entschieden, sondern ihr Ausgang hat auch – wie üblich – das Urteil der nach dem Erfolg und nach dem Glück richtenden Historiker über den Gefallenen und Unterlegenen mitbestimmt.

Der Leichnam des Königs wurde zunächst in dem nahegelegenen Zisterziensenserinnenkloster Rosenthal beigesetzt¹⁸⁰. Im Jahre 1309 ließ König Heinrich VII. die sterblichen Überreste Adolfs von Nassau und Albrechts von Österreich auf Antrag der Verwandten nach Speyer bringen. Die Särge der beiden Rivalen wurden von Heinrich VII. und von einigen Reichsfürsten zur Gruft in den Königschor des Doms getragen¹⁸¹. Auf dem Schlachtfeld bei Göllheim soll schon im Jahre 1298 auf Geheiß der Königinwitwe Imagina das noch heute erhaltene, frühgotische Steinkreuzifix, das „Königskreuz“, errichtet worden sein. Nachdem schon am Ende des 14. Jahrhunderts die Herrschaft Kirchheimbolanden mit Göllheim an Nassau gelangt war, ließ Graf Ludwig II. im Jahre 1611 das an einer Mauer angebrachte Steinkreuz restaurieren, und 1828 hat man das Denkmal abermals in besseren Zustand gesetzt. Im Jahre 1836 wurde das Kreuz in eine neugotische kleine Kapelle eingefügt. Die Mittel dazu kamen zum Teil aus dem Erlös einer Schrift, die

¹⁷⁹ Das betont HANS DELBRÜCK, S. 440. Delbrücks wenige Zeilen über die Schlacht bei Göllheim bieten nur eine kritische Fußnote zu KÖHLER (s. Anm. 172).

¹⁸⁰ BÖHMER-SAMANEK, n. 1004; vgl. ebd. n. 1003 und 1056. Zu Rosenthal (heute Rosenthalerhof/Gemeinde Kerzenheim) vgl. FRANZ XAVER REMLING, *Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien u. Klöster im jetzigen Rheinbayern*, I, Neustadt 1836, S. 275–294; *Die Kunstdenkmäler von Bayern: Pfalz, VII* (B. A. Kirchheimbolanden) bearb. v. B. H. RÖTTGER, K. BUSCH u. M. GOERING, 1938, S. 266–277; *Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands*, V: Rheinland-Pfalz u. Saarland, hg. v. L. PETRY, Stuttgart 1959, S. 280. Zu Göllheim vgl. *Kunstdenkmäler* (s. oben) S. 92–106; *Handb. d. Hist. Stätten* (s. oben), S. 105.

¹⁸¹ Ob die Beisetzung der beiden Königsleichen in Speyer am selben Tage stattfand, ist angesichts der Widersprüche der Überlieferung nicht sicher. Vgl. die Nachweise bei KONRAD v. BUSCH und F. X. GLASSCHRÖDER, *Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels*, Bd. I, Speyer, 1923, S. 233.

JOHANNES GEISSEL, damals Speyrer Domkapitular, später Erzbischof von Köln und Kardinal, über „Die Schlacht am Hasenbühl und das Königskreuz zu Gölheim“ verfaßte¹⁸².

Überblickt man Adolfs Regierung im ganzen, wird man kaum sagen wollen, sie sei von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Daß Adolf viele bei seiner Wahl eingegangene Verpflichtungen uneingelöst ließ, wurde ihm wohl weniger zum Verhängnis. Vielmehr war es doch sein rechtlich fragwürdiges Ausgreifen auf Thüringen und Meißen, das ihm die Sympathien mächtiger Helfer kostete. Hier wird die moderne Kritik – wie das schon RANKE getan hat¹⁸³ – an die in diesem Sinne urteilenden Quellen anknüpfen müssen. Der ihnen entnehmbare Vorwurf, Adolf habe die vornehmsten Fürsten an seinem Reichsregiment nicht hinreichend beteiligt, hängt damit zusammen¹⁸⁴. Dagegen widerspricht es dem Gesamtbefund der zeitgenössischen Zeugnisse, die Frage der „Bestechung“ Adolfs durch Philipp den Schönen von Frankreich derart in den Vordergrund zu rücken, wie das in den letzten Jahrzehnten geschehen ist. Von dem Vorwurf, er habe sich vom französischen König um Geld zum Bruch seines Bündnisses mit Eduard I. von England bewegen lassen, ist Adolf freizusprechen. Das Urteil über Adolf wird aber, wie eingangs betont, nicht nur durch Adolfs eigene Handlungen und Unterlassungen bestimmt, sondern daneben in ungewöhnlichem Maße durch den Vergleich mit dem Vorgänger und Nachfolger¹⁸⁵. Zum Bilde Albrechts in der neueren Geschichtsschreibung bleibt daher noch einiges zu bemerken.

Albrecht I. von Habsburg steht in der Wertschätzung der deutschen Historiker überaus hoch; seine Ermordung gilt allgemein als einer der dunkelsten Tage der deutschen Geschichte – „in einer sinnlosen Tat persönlichen Hasses versank die schönste Zukunftsaussicht der deutschen Nation“¹⁸⁶. In ungewöhnlichem Umfang billigt man ihm nicht nur die Fähigkeit, sondern auch die Gelegenheit zur Bildung einer gefestigten, starken deutschen Erbmonarchie zu. Am stärksten gründet sich diese Vermutung auf den so rasch und erfolgreich durchgeführten Kampf Albrechts I. gegen die vier rheinischen

¹⁸² Speyer 1835 (und Neudruck). Vgl. auch die oben in Anm. 180 genannte Literatur, sowie F. W. E. ROTH, S. 366 ff.

¹⁸³ Vgl. oben bei Anm. 37.

¹⁸⁴ Vgl. oben bei Anm. 97 und 160.

¹⁸⁵ Zu älteren und neueren zusammenfassenden Urteilen über Adolf v. Nassau vgl. F. W. TH. SCHLIEPHAKE, S. 25 ff., und W. H. STRUCK, Eine neue Quelle, S. 77 ff. — Etwas unglücklich formuliert F. W. E. ROTH, S. 371: „Daß Adolf zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hätte, wäre Albrecht nicht von Anbeginn an sein gewichtiger Gegner gewesen, ein Umstand, der bei wenigen deutschen Königen sich ereignete, steht fest.“

¹⁸⁶ JOHANNES HALLER, Die Epochen . . ., S. 104; Vgl. auch H. HEIMPEL, S. 294 ff.; F. BAETHGEN, Europa . . ., S. 44 ff.; H. GRUNDMANN, S. 408 ff., 414; A. GAUERT, NDB, 1, S. 152 ff. — Schon TH. LINDNER stellte S. 163 fest: „Seit einiger Zeit pflegt die Geschichtsschreibung der Reichspolitik Albrechts überreiches Lob zu spenden, welches ihn weit über den Kreis der

Kurfürsten (1301/02). Kein Zweifel, daß Albrecht I. mit diesem „Rheinischen Zollkrieg“ sein Königtum gekräftigt, die Opposition gedemütigt und die Entwicklung zu einer kurfürstlichen Oligarchie hin aufgehalten hat. Aber in der Freude darüber, daß dieses Mal die Reichsgewalt sich gegenüber den Partikulargewalten so energisch durchsetzte, schenkten die späteren Betrachter manchen wesentlichen Aspekten wenig Beachtung. Unter dem verwüstenden Krieg von 1301/02 haben die Gebiete am nördlichen Oberrhein und am Mittelhhein sehr gelitten, und die Leidtragenden waren die Bewohner jener Zentralgebiete des Reiches. Der erklärte Zweck des Unternehmens, die Abschaffung bzw. Herabsetzung vieler Zölle wurde nur ungenügend und nur vorübergehend erreicht. Anstelle der niedergelegten Zölle entstanden neue. Der König selbst legte eine neue Zollstätte an, weitere erhielten seine Bundesgenossen, die ohnehin im Besitz ihrer bisherigen Zölle blieben. Der Vorbereitung des Krieges gegen die rheinischen Kurfürsten diente die Verpfändung von Reichsgut und Reichseinkünften¹⁸⁷. Und von den Unterlegenen konnten jedenfalls Kurköln und Kurmainz noch zu Lebzeiten des Siegers ihr Zollwesen weitgehend auf den alten Stand bringen. In gängigen Darstellungen kommt all das zu wenig zum Ausdruck, weil man den rheinischen Zollkrieg Albrechts I. zu isoliert, zu wenig im längeren zeitlichen Zusammenhang des freilich sehr vielfältigen rheinischen Zollwesens sieht¹⁸⁸.

Die Verzichtspolitik, die Albrecht I. zu Beginn seiner Regierung gegenüber Frankreich und später gegenüber dem Papsttum trieb¹⁸⁹, wird gewöhnlich mit einem Wunsch nach Handlungsfreiheit im Reichsinnern motiviert und gerechtfertigt. Die von ALFRED HESSEL näher ausgeführte und von BERNHARD SCHMEIDLER alsbald übernommene These, Albrecht I. habe für den kommenden Kampf mit den rheinischen Kurfürsten sich der wohlwollenden Neutralität Philipps des Schönen versichern müssen, ist schon an anderer Stelle bestritten worden. Diese These, die auch sonst Anklang gefunden hat, ist reine Konjektur; sie widerspricht sowohl der Lage Philipps des Schönen in seiner großen Auseinandersetzung mit Flandern vor und nach 1300 als auch der durchaus auf Einzel- und Grenzgewinne, aber nicht auf einen Angriff auf die Reichsgewalt angelegten Politik jenes Königs¹⁹⁰. In der zweiten Hälfte seiner Regierung hat Albrecht I., weitgehend veranlaßt durch den

deutschen Könige seiner Zeit hinausrückt und ihn als eine großartige, weitschauende Persönlichkeit, als einen Staatsmann allerersten Ranges hinstellt.“

¹⁸⁷ Vgl. A. HESSEL, *Jahrbücher* ..., S. 94 f.

¹⁸⁸ Vgl. HEINRICH TROE, S. 187, 243 ff. u. 303 ff. mit Belegen.

¹⁸⁹ Zu letzterem vgl. F. BAETHGEN, *Die Promissio* ..., S. 202—217; vgl. auch H. GRUNDMANN, S. 411 f.

¹⁹⁰ Vgl. A. HESSEL, *Jahrbücher* ..., S. 80 ff., B. SCHMEIDLER, S. 61 und dazu F. TRAUTZ, *Die Könige* ..., S. 179 mit Anm. 432.

ungarischen und den böhmischen Erbfall, sein Augenmerk bekanntlich weit mehr dem Norden und Osten zugewandt. Die Bestrebungen seines Vorgängers Adolf aufnehmend und sich auf ihn berufend versuchte er, in Thüringen Fuß zu fassen. Nach dem Aussterben des einheimischen böhmischen Königshauses verhalf er einem seiner eigenen Söhne, Rudolf, zum Gewinn Böhmens. Aber sowohl in Thüringen als auch in Böhmen erlitt Albrecht I. im Jahre 1307 schwere Rückschläge: Im Mai besiegten Friedrich der Freidige und Diezmann die habsburgischen Truppen bei Lucka, im Juli brach mit dem Tode von Albrechts Sohn Rudolf die erst im vorangegangenen Herbst errichtete habsburgische Herrschaft in Böhmen zusammen¹⁹¹. Es ist merkwürdig, wie im Urteil neuerer Historiker der militärische Erfolg Adolfs von Nassau in Thüringen und Meißen anscheinend ebenso wenig besagt wie der Mißerfolg seines Rivalen und Nachfolgers in demselben Raum. Die dem zweiten Habsburgerkönig zugewilligten Erfolgsmöglichkeiten dürften wohl alles in allem doch nicht so groß gewesen sein wie man gern annimmt. Gerade sein letztes Regierungsjahr läßt die großen Schranken erkennen, die seiner rastlosen Energie und Tatkraft gesetzt waren. Im Vergleich mit Adolf von Nassau soll Albrechts I. historischer Rang gewiß nicht herabgesetzt werden. Der Zweck dieser Darlegungen war lediglich, zu zeigen, daß für eine Überprüfung gängiger Ansichten und für eine Neuverteilung einiger Gewichte – auch auf seiten der Kurfürsten – mit guten Gründen mancherlei vorgebracht werden kann.

¹⁹¹ Vgl. A. HESSEL, Jahrbücher . . ., S. 172 ff.

LITERATURVERZEICHNIS

- BADER, KARL SIEGFRIED, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Stuttgart 1950.
- BAETHGEN, F., Europa im Spätmittelalter. Neue Propyläen-Weltgeschichte. Bd. II, Berlin 1940. Neudruck mit Lit.-Verz. 1951.
- Ders., Zur Geschichte der Wahl Adolfs von Nassau. Dt. Archiv f. Erforschung d. Mittelalters. Jg. 12, 1956. Abgedruckt in: Ders., Mediaevalia. Bd. 1, Stuttgart 1960.
- Ders., Die Promissio Albrechts I. für Bonifaz VIII. Gedächtnisschrift G. v. BELOW 1928, S. 75–90. Abgedruckt in: Mediaevalia. Bd. I, Stuttgart 1960. S. 202–217.
- BARRACLOUGH, GEOFFREY, Edward I and Adolf of Nassau, Cambridge Historical Journal. 6, 1940.
- BECK, AUGUST, Geschichte der Regenten des Gothaischen Landes = Geschichte des Gothaischen Landes. Bd. I, Gotha 1868.
- BOASE, T. S. R., Boniface VIII. London 1933.
- BOCK, FRIEDRICH, Englands Beziehungen zum Reich unter Adolf von Nassau. MIOG. Erg.-Bd. 12, 1932/33.
- Ders., Musciatto dei Francesi. Deutsches Archiv. 6, 1943, S. 521–544.
- Ders., Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis zur Kündigung des deutsch-englischen Bündnisses i. J. 1341. München 1943.

- BÖHMER, J. F.-SAMANEK, V., *Regesta Imperii*. Bd. VI, 2, Innsbruck 1933—48.
- BONENFANT, P., *Brabant en Gelre voor en na Woeringen*. Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Deel II, Haag 1950.
- BOOR, HELMUT DE, *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter*. 1. Teil 1250—1350 = de Boor-Newald, *Geschichte der deutschen Literatur III*, 1, Leipzig 1962.
- BRESSLAU, HARRY, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*. 3 Bde., Berlin 1958².
- BÜHLER, JOHANNES, *Adolf von Nassau und die Schlacht bei Göllheim 1298*. Wanderbuch 1933 des Pfälzerwald-Vereins. 1933.
- BÜHRER, PETER, *Die auswärtige Politik der alten Stadtrepublik St. Gallen 1291—1798*. Neujahrsblatt, hg. v. Hist. Verein des Kantons St. Gallen. 94, 1954.
- BUSSON, ARNOLD, *Beiträge zur Kritik der Steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert*, III: Der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau. SB d. Ak. d. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Kl., 117, 1889.
- CASTELMUR, ANTON V., *Der alte Schweizerbund*. Erlenbach-Zürich o. J. (1937).
- CHAPLAIS, PIERRE, *The Making of the Treaty of Paris and the Royal Style*. Engl. Hist. Rev. 67, 1952.
- DELBRÜCK, HANS, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*. Bd. III. Das Mittelalter. Berlin 1923².
- DEMANDT, KARL E., *Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges*. Nass. Ann. 63, 1952.
- Ders., (Bearb.), *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen*. 4 Bde. Wiesbaden 1954—57.
- Ders., *Geschichte des Landes Hessen*. Kassel, Basel 1959.
- DICKINSON, WILLIAM CROFT, *Scotland from the earliest times to 1603*. Edinburgh 1961.
- DOBENECKER, O. (Bearb.), *Regesta diplomatica necnon epistolaria Thuringiae*. 4 Bde. Jena 1896 ff.
- DOMMEIER, V., *Die Absetzung Adolfs von Nassau*. Berlin 1889.
- EBERHARD, HANS, *Das Krongut im nördlichen Thüringen bis zum Ausgang d. Mittelalters*. Zs. d. Vereins f. Thüring. Gesch. u. Altertumskunde, 45, (NF 37) 1943.
- Ders., *Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter*. Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abt., 75, 1958.
- EHRENZELLER, WILHELM, *Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter*. St. Gallen 1931.
- ERBEN, WILHELM, *Kriegsgeschichte des Mittelalters*. HZ, Beiheft 16, 1929.
- FALK, F., (Hg.), *De schismate regum Adolphi et Alberti*. Forschungen z. dt. Geschichte. 13, 1873.
- FAWTIER, R., *L'Europe occidentale de 1270 à 1328, Histoire du Moyen Age*. VI, 1 in: *Histoire Générale* hg. v. G. Glotz. Paris 1940.
- FENNER, EMILIE, *Die Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*. Phil. Diss. Marburg 1915.
- FINOT, JULES, *Les sires de Faucogney vicomtes de Vesoul. Notice et documents 1019—1374*. Mémoires de la Soc. d'Emulation du Jura, 4e sér., vol. I, 1885.
- FRYDE, E. B. (Hg.), *Book of Prests of the King's Wardrobe for 1294—95*. Oxford 1962.
- GERLICH, ALOIS, *Habsburg und Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone*. Wiesbaden 1960.
- Ders., *Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg*. Institut für Geschl. Landeskunde an der Universität Mainz. Jahressgabe 1962.
- Ders., *Landfriede und Landrecht in Österreich 1276—1281*. Bll. f. deutsche Landesgeschichte. 99, 1963.
- GIESE, WALDEMAR, *Die Mark Landsberg bis zu ihrem Übergang an die brandenburgischen Askanier i. J. 1291*. Thüring.-Sächs. Zs. f. Geschichte u. Kunst. 8, 1918.
- GOERZ, A., *Mittelrheinische Regesten*. 4 Tle. Koblenz 1876—86.
- GOEZ, W., *Der Leihzwang*. Tübingen 1962.

- GRAEBNER, FRITZ, Böhmisches Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Přemysliden. Teil II. Mitt. des Vereins f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen, 42, 1904.
- GROTEFEND, O. — ROSENFELD, F., (Bearb.), Regesten der Landgrafen von Hessen. Bd. I (1247—1328). Veröffentl. d. Hist. Kommission v. Hessen u. Waldeck. 6, 1929.
- GRUNDMANN, HERBERT, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. u. 14. Jh. Handbuch d. dt. Geschichte, begr. v. BRUNO GEBHARDT, Bd. I, Stuttgart 1954⁸.
- GÜNDERRODE, v. GEN. v. KELLNER, HEKTOR WILHELM, Geschichte des röm. Königs Adolfs. 1779 Abdruck in: Sämtl. Werke, Bd. I. Leipzig 1787.
- HALLER, JOHANNES, Die Epochen der deutschen Geschichte. 1. Aufl. Stuttgart 1923.
- Ders., Das Papsttum. 2. Aufl. hg. v. H. Dannenbauer. Bd. V, Tübingen 1953.
- HARNACK, O., Hat eine rechtliche Befugnis zur Absetzung des Königs im Deutschen Reich bestanden? Forsch. z. dt. Geschichte. 26, 1886.
- HAUTLE, CHRISTIAN, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach. München 1870.
- HEELU, JAN VAN, Rymkronyk betreffend de slag van Woeringen. Hg. v. J. F. Willems. Commiss. Royale d'Histoire. Brüssel 1836.
- HEIMPEL, HERMANN, Deutschland im späteren Mittelalter. Handbuch d. dt. Geschichte, begr. v. O. Brandt, fortgeführt v. A. O. Meyer, Bd. I. Potsdam 1938. Neuausgabe von Leo Just, Bd. I. Konstanz 1957, Heft 5.
- HELBIG, HERBERT, Der Wettinische Ständestaat (bis 1485). Mitteldeutsche Forschungen 4, 1955.
- HERQUET, KARL, Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen. 3, 1874.
- HESEL, ALFRED, Jahrbücher d. Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg. München 1931.
- HESEL, A. — KREBS, M., (Hg.), Regesten der Bischöfe von Straßburg. Bd. II, Innsbruck 1928.
- HEUSLER, ANDREAS, Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel 1920.
- HEYMACH, FERDINAND, Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz. Phil. Diss. Straßburg 1880.
- HOHENSTEIN, WALTHER AB, Urschweizer Bundesbrief 1291. St. Gallen 1956.
- HOLT, P., Die Schlacht bei Worringen und die Stadt Köln. Jahrbuch d. Köln. Geschichtsvereins. 14, 1932.
- ILGEN, TH. u. VOGEL, R., Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (1247—1264). Zs. d. Vereins f. Hessische Geschichte und Landeskunde. NF 10, 1883.
- KERN, FRITZ, Analekten zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts. I. MIOG. 30, 1909.
- Ders., Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308. Tübingen 1910.
- KETTNER, EMIL, Landgraf Friedrich d. Freidige von Thüringen in seinen Beziehungen zu der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. Mühlhäuser Geschichtsblätter. 6, 1905/06.
- Ders., Geschichte der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im Mittelalter. Mühlhäuser Geschichtsblätter. 16/17, 1915/1917.
- KIRCHNER, GERO, Die Steuerliste von 1241. Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 70, 1953, S. 64—104.
- KLEBERGER, ELISABETH, Territorialgeschichte des hinteren Odenwaldes. Quellen und Forschungen zur hess. Geschichte. 19, 1959.
- KNIPPING, R., Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. III (1205—1304), 1913.
- KÖHLER, GUSTAV, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen. Bd. II, Breslau 1886.
- KÖSTER, KURT, Die Geschichtsschreibung d. Kolmarer Dominikaner des 13. Jahrhunderts. Schicksalswege am Oberrhein, hg. v. Paul Wentzcke, Heidelberg 1952, S. 1—111.
- KOPP, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde. Bd. 1—5, Leipzig 1845—82.

- KREBS, MANFRED, Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg (1273—1299). Schriften d. Wissenschaftl. Instituts d. Elsaß-Lothringer im Reich a. d. Univ. Frankfurt. 9, 1926.
- KUCHIMEISTER, CHRISTIAN, Nüwe Casus Monasterii sancti Galli. Hg. v. G. Meyer von Knonau. St. Gallische Geschichtsquellen V = Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte hg. v. Histor. Verein in St. Gallen 18 (NF 8), 1881.
- LARGIADÈR, ANTON, Zürchs Bund mit den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351. Zürich 1953.
- LEHMANN, KARL, Das langobardische Lehnrecht. Göttingen 1896.
- LHOTSKY, ALPHONS, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs. MIOG. Erg.-bd. 19, 1963.
- LINDNER, THEODOR, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, Bd. I. Stuttgart 1890.
- LORENZ, OTTOKAR, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jh., Bd. II, 1, Wien 1866.
- MEYER, BRUNO, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Schweizer Zs. f. Geschichte. 2, 1952.
- MEYER, KARL, Geschichte von Luzern bis 1500. Luzern 1938.
- MEYER v. KNONAU, G., Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht. Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte. 7, 1882.
- MITTEIS, HEINRICH, Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. Leipzig—Brünn—Wien. 1944².
- Ders., Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933. Neudr. Darmstadt 1958.
- MORAW, PETER, Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz. Heidelberger Veröff. zu Landesgesch. u. Landeskunde. 9, 1964.
- MÜLLER, WILHELM, Hessisches Ortsnamenbuch. Bd. I Starkenburg. Darmstadt 1937.
- NABHOLZ, H.-KLÄUI, P. (Bearb.), Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Aarau 1947².
- Ders., Der Zürcher Bundesbrief vom 1. Mai 1952. Seine Vorgeschichte und seine Auswirkung. Zürich 1951.
- NIEMEIER, ALFRED, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. Hist. Stud./Ebering. 19, 1900.
- OTTO, H., Die Absetzung Adolfs von Nassau und die römische Curie. Hist. Vjsch. 2, 1899; 4, 1901.
- PATZE, H. (Bearb.), Altenburger Urkundenbuch, Jena 1955.
- Ders., Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen. 1. Teil, Mitteldeutsche Forschungen, 22, 1962.
- Ders., Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau. Territorialpolitik u. Finanzen. Hess. Jahrb. f. Landesgeschichte. 13, 1963.
- PERROY, ED., The Hundred Years War. London 1951.
- POSSE, O., Die Hausgesetze der Wettiner. Leipzig 1889.
- POWICKE, SIR MAURICE, The 13th century, The Oxford History of England. Bd. IV. Oxford 1953.
- PREGER, W., Albrecht von Österreich und Adolf von Nassau. Progr. d. Maximilian-Gymnasiums in München. 1865; Leipzig 1869².
- RANKE, LEOPOLD v., Weltgeschichte. Teil VIII. Leipzig 1887.
- REDLICH, OSWALD, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903.
- REMLING, FRANZ XAVER, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. Bd. I, Neustadt 1836.
- ROTH, F. W. E., Geschichte des Römischen Königs Adolf I. von Nassau. Wiesbaden 1879.
- RÜBSAM, JOSEF, Heinrich von Weilnau, Fürstabt von Fulda (1288—1313). Zs. d. Vereins f. Hess. Geschichte und Landeskunde. NF 9, 1882.
- SAMANEK, Studien z. Geschichte Königs Adolfs. SB. Ak. d. Wiss. Wien. Phil.-Hist. Kl. 207, V. Abh. 2, 1930.
- Ders., Der angebliche Verrat Adolfs von Nassau. Hist. Vjschr. 29, 1935.

- SCHLESINGER, WALTER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter. Bd. II. Mitteldeutsche Forschungen. 27/II, 1962.
- SCHLIEPHAKE, F. W. TH., Geschichte von Nassau, Bd. II u. III, Wiesbaden 1867/69.
- SCHMALE, FRANZ-JOSEF, Eine thüringische Briefsammlung aus der Zeit Adolfs von Nassau. DA. 9, 1952.
- SCHMEIDLER, B., Das spätere Mittelalter von der Mitte des 13. Jh. bis zur Reformation. 1932—37 Neudr. Darmstadt 1962.
- SCHMID, L., Der Kampf um das Reich zwischen dem römischen König Adolf von Nassau und Herzog Albrecht von Österreich. Tübingen 1858.
- SCHROHE, HEINRICH, Die politischen Bestrebungen Erzbischof Siegfrieds von Köln, Ann. d. Histor. Vereins f. d. Niederrhein. 67—68, 1899.
- Ders., Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und zu den Erzbischöfen der Stadt bis 1462. Mainz 1915.
- SEPPFELT, F. X., Geschichte der Päpste. Bd. IV, München 1957² (Hg. v. G. Schwaiger).
- SIMON, H., Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg u. Büdingen. 3 Bde. Frankfurt 1865.
- STIMMING MANFRED, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Darmstadt 1915.
- STRAHM, H., Die Berner Handfeste. Bern 1953.
- STRUCK, WOLF HEINO, Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau. Nass. Ann. 63, 1952.
- Ders., Ein mittelalterlicher Patronatsprozeß als Quelle zur nassauischen Landesteilung von 1255. Nass. Ann. 66, 1955.
- STURLER, JEAN DE, Les relations politiques et les échanges commerciaux entre le duché de Brabant et l'Angleterre au moyen-âge. Paris 1936.
- Ders., Deux comptes « enrôlés » de Robert Segre, receveur et agent payeur d'Edouard Ier, roi d'Angleterre, aux Pays-Bas (1294—1296). Bulletin de la Commission Royale d'Histoire 125, 1960.
- Ders., Le paiement à Bruxelles des Alliés franc-comtois d'Eduard Ier roi d'Angleterre (mai 1297). Cahiers Bruxellois 5, 1960.
- TILLE, A., Thüringens staatliche Entwicklung in: Schneider, Friedrich u. Tille, A., Einführung in die Thüringische Geschichte. Jena 1931.
- TRAUTZ, FRITZ, Die Könige von England und das Reich 1272—1377. Heidelberg 1961.
- Ders., Die Reichsgewalt in Italien im Spätmittelalter. Heidelberger Jahrbücher 7, 1963.
- TROE, HEINRICH, Münze, Zoll und Markt und ihre finanzielle Bedeutung für das Reich vom Ausgang der Staufer bis zum Regierungsantritt Karls IV. VSWG. Beiheft 32, 1937.
- UNGER, MANFRED, Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter. Abh. z. Handels- u. Sozialgeschichte, 5, 1963.
- VERBRUGGEN, J. F., De Slag der Guldensporen. Bijdrage tot de Geschiedenis van Vlaanderens Vrijheidsoorlog 1297—1305. Antwerpen u. Amsterdam 1952.
- VIARD, J. (Hg.), Les Grandes Chroniques de France. T. 8, SHF, Paris 1934.
- VOGT, E., (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396. Bd. I, 1, Leipzig 1913.
- Ders., Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. Mitt. d. Oberhess. Geschichtsvereins. NF 19, 1911 u. 21, 1914.
- VOLLMER, B., Die Bedeutung der Schlacht bei Worringen. Düsseldorfer Jahrbuch. 40, 1938.
- WAGENFÜHRER, HERTHA, Friedrich der Freidige 1257—1323. Histor. Stud. hg. v. E. Ebering, 287, 1936.
- WAGNER, JOHANN PETER (Hg.), Schediasma primum de vita Adolphi Nassovii, regis Romanorum, usque ad diem quo coronatus est. Wiesbaden 1775.
- Ders. (Hg.), Schediasma nonum de vita Adolphi Nassovii regis Romanorum: A tentata majestatis immutatione usque ad mortem. Wiesbaden 1779.
- WAMPACH, CAMILLUS, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit. Luxemburg 1935—52. (Bd. 5, 1948; Bd. 6, 1949.)

- WANDRUSKA, ADAM, Das Haus Habsburg. Stuttgart 1956; 1959².
WEBER, PAUL, Geschichte des Luxemburger Landes. Luxemburg 1948³.
WEGELE, FRANZ X., Friedrich der Freidige und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Nördlingen 1870.
WEIDEMANN, KONRAD, Landgraf Heinrich I. von Hessen und das Erzstift Mainz. Zs. d. Vereins f. hess. Geschichte und Landeskunde. NF 20, 1895.
WELLER, KARL, Die Grafschaft Wirtemberg und das Reich bis zum Ende des 14. Jh. Württ. Vjschr. f. Landesgeschichte. 38, 1932; Ztschr. f. Württ. Landesgesch. I, 1940.
WINTER, GEORG, Straßburgs Teilnahme an dem Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich. Forschungen z. dt. Geschichte. 19, 1879.
WIRZ, HANS GEORG, Zürichs Bündnispolitik im Rahmen der Zeitgeschichte 1291—1353. Mitt. d. Antiquar. Gesellschaft in Zürich. 36, 1950—55, H. 3.
WYSS, G. v., Die Schweizer in der Schlacht bei Gölthheim. Anzeiger f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde. 9, 1863.
ZEUMER, KARL, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 2 Bde., Weimar 1908.
ZIEHEN, EDUARD, König Adolf von Nassau, Mittelrhein und Reich. Nass. Ann. 59, 1939. S. 1—30.
ZIERFUSS, K., Die Beziehungen der Mainzer Erzbischöfe zu Thüringen bis 1305. Phil. Diss. Jena 1931.